

Zeitschrift: Zürcherische Jahrbücher
Herausgeber: Salomon Hirzel
Band: 2 (1814)
Heft: 4

Artikel: Wir nahen nun immer wichtigeren Ereignissen, die unsere Stadt berührten, [...] [1372-1401]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-551322>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V i e r t e s S u c h.

Wir nahen nun immer wichtigeren Ereignissen, die unsere Stadt berührten, und unsrer Verfassung eine neue Wendung gaben. Es hatten einige vornehme Führer und Mitglieder des Raths Entsezung und Verweisung erdulden müssen, aber das gelassner ertragen, als die Verbannten der ersten Verfassung, da keine Rache jemals von diesen Verschuldeten unternommen ward; ob aus Furcht, oder aus Gefühl des Fehlers, oder dem Vaterlande zu schonen, das von der Frühern ungezähmten Rache viel gelitten hatte? Der abgedrückte mildere Ernst war aus treuer Absicht auf die ewige Verbindung angewandt, welche weise Väter eingegangen. Ein neuer Geschwörner Brief, der nach diesem Ereigniß entstanden, gab dem Staatskörper, der mit Milde Alles behandelt hatte, dem Großen Rath, mehr Ansehen und Gewicht, als er bisher nie hatte. Dann ward am Ende des XIV. Jahrhunderts ein großer Theil der lästigen Bande, womit unsere Stadt, von dem deutschen Reiche her, immer noch umflochten war, beynahe aufgehoben. So aufmerksam war die Sorgfalt unsrer Väter, auch von den Schwächen derer, die Großes vermittelst ihrer Macht ertheilen konnten, nützlichen Gebrauch zu machen.

(1372—85.) Doch ehe ich weiter gehe, muß ich etwas nachholen, das in den Kriegs- und Friedensbes-

richten, mit welchen die vorige Zeit belastet war, nicht zusammenstimmte, jetzt aber mit einmal nachgenommen werden kann. Es war die seltene Begierde, die in dem siebenten und füraus achtten Jahrzehend dieses Jahrhunderts bey einigen Chorherren der Stifte und andern geistlichen Herren entstuhnd, unser Bürgerrecht für Jahre anzunehmen, da sie doch dieses Recht auf keine Nachkommen ableiten konnten, sondern es mit ihnen abstorb. Diese Begierde kam mir seltsam vor; deßnahen durchging ich sorgsamer die von ihnen selbst ausgestellten Urkunden, damit ich auf den Ursprung dieses nur in diesen zwey Jahrzehnden, und sonst niemals, entstandenen Triebs kommen möchte. Die ausgestellten Urkunden der angenommenen sind nämlich von zweysacher Art. Die einen sind ganz nach Einem Muster gebildet, ich heiße sie einfache; die andern haben, neben mehr oder weniger Bedingen der einfachen, einige noch besondere Bestimmungen. Die ersten alle reden von einer Begierde und Bitte nach dem angenommenen Recht; alle sind auf zehn Jahre bestimmt, verheißen Gehorsam wie andere Bürger, behalten sich ihre geistliche Ehre und Freyheit vor; alle bezeugen, daß in neuen und alten Streiten über geistliche Sachen man ihnen nicht helfen müsse, man thüe es dann gerne, behalten sich aber in allen andern obrigkeitlichen Schirm vor; alle geben eine jährliche Steuer von 2. bis auf 6. Gulden, andere Bürger mögen steuern oder nicht, und damit sollen sie Alles versteuert haben; alle enthalten endlich das Verheißen, daß, wenn sie nach zehn Jahren das Bürgerrecht aufgeben, sollen sie es thun nach der Stadt Recht und Gewohn:

heit. So sind die einfachen beschaffen. Von den Verschiedenen finden sich fünfe, welche eigene Bes- trachtung verdienen. 1) Ein Priester von Winterthur verspricht, mit Steuer und andern Sachen, wie ein eingeseßner Bürger gehorsam zu seyn, als wenn er ein Laye wäre; von Vorbehalt der Ehre, von Strei- ten, sogar von einer ausgesetzten Summe der Steuer, ist hier keine Rede; und beym Aufgeben des Burger- rechts heißt es, was die Obrigkeit dann auf ihn sehe, und ihn thun heiße, das wolle er vollführen. Dieser war sehr bescheiden in Allem. 2) Ein Domherr von Seckingen verlangte, wie ein eingessener Bürger mit Allem gehorsam zu seyn, wie wenn er ein Laye wäre; giebt sechs Gulden Steuer; wegen Streiten ist das Gewohnte vorbehalten; in allem Andern schirmt ihn die Obrigkeit, wie einen andern Bürger. Eigen ist für ihn, daß er verheißt; ein Haus in der Stadt zu kaufen zu Eigen oder zu Widum, welches ihm fügli- cher seye, inner Jahresfrist. Hieben ist anbedungen, wenn er ein eigen Haus kaufe, so sollen weder er noch seine Erben kein Kloster daraus machen, oder solches jemand Geistlichem, Mann oder Frau verkaufen; auch will er nach zehn Jahren, wenn er wieder das Bür- gerrecht aufgiebt, leisten, was man auf ihn sehet. 3) Heinrich von Empfingen, Priester zu Männedorf. Bey diesem ist Alles gleich, wie bey den einfachen, außer daß er die zehn Jahre sesshaft seyn möge mit Haus oder mit Ziehen, oder sonst mit der Wohnung wo er will, zu Zürich, zu Rothweil oder anderswo; er giebt vier Gulden Steuer; er mag auch sein Bür- gerrecht nach zehn Jahren aufgeben oder behalten,

welches er will; und welches er thut, soll man ihm gönnen. Der 4) Lambertus de Monthelisio, Chorherr zu St. Antonien, hat, neben den andern Bedingen, und einer Steuer von zehn Gulden jährlich, diese Neußerung gethan: Daß wenn er zu einem Bürger zu sprechen hätte, so soll er für einen jeden Spruch Recht nehmen vor der Obrigkeit der Stadt, und nicht anderswo. Dann verheißt er weiter: Sollte die Stadt für ihn eine Gesandtschaft absenden, so wolle er den Kosten davon tragen; auch soll ihn die Stadt nicht schirmen außer derselben, man thue es dann gerne. 5) Sein Caplan hat die gleichen Bedinge.

Von diesen Fünfzehn waren sechs hiesige Chorherren, die von andern Orten her waren, und drey andere; nämlich zwey Kirchherren, einer von Steinen in Schwyz, einer von Alt-Rapperschweil und ein Sänger des Stifts Konstanz. Diese hatten alle einfache Bürgerrechtsbriefe. Die fünf andern hatten der gleichen verschiedene.

Aus alle dem erscheint sich, daß diese Begierde diejenigen Chorherren hiesigen Stifts anwandte, die nicht von unsfern Bürgern waren, damit sie ihren Mitgenossen gleich würden; daß andere es verlangten, um hier zu wohnen, vielleicht wegen der Anmuth der Lage, wegen etwanigem Verdruß an ihren Orten, oder aus Liebe der Veränderung. Indessen entsprach die Stadt nicht ungern, weil sie damals gern Bürger aufnahm und sammelte, und sollte auch nur eine Finanzabsicht dabei vorgewaltet haben.

Bemerkenswerth ist bey den Verschiedenen, daß in zweyen davon Gehorsam verheißen wird, wie wenn

sie Layen wären, das sonst ein Priester nie aussprach. Dann ist bey Einigen der Ankauf des Hauses zu bemerken, das nur mit dem Bedinge gestattet wird, daß keine Anlage von einem Kloster daraus entstehe. Einer behaltet sich den Aufenthalt vor, wo er will, und die gleiche Willkür in Behaltung oder Aufgeben des Bürgerrechts. Andere verheißen, um die Ansprache an die Bürger kein ander Recht zu suchen, als in der Stadt; die gleichen behalten sich vor, wenn eine Gesandtschaft um ihretwillen reisen müßte, die Kosten zu zahlen. So sahen diese Bürgerrechte der Priester aus; sie machten die Chorherren ihren Mitbrüdern gleich; sie gaben Aufenthalt denen, die es wünschten, und wandten der Stadt einen Gewinn zu, der in diesen Zeiten nicht zu verachten war. Warum dauerte aber diese Anstalt nur in den zwey Jahrzehnten dieses Jahrhunderts? Ausländische Chorherren nahm man vielleicht nicht mehr an; Fremde erhielten oder verlangten diese Stelle nicht mehr, weil man genug Einheimische hatte, und die Stadt auf den Gewinn dieser Art nicht mehr so viel Rücksicht nahm. Einmal dergleichen Urkunden, die doch ihren geschichtlichen Werth haben, und daher aufbehalten wurden, finden sich keine mehr. Daß der Probst Kraft von Toggenburg, der A. 1327. das Bürgerrecht annahm, und Bürger seyn wollte, bis auf seinen Tod, mit den Gedingen, daß er der Stadt mit seinem Leib, mit seinen Leuten, mit seinen Vestis-
nen behulsen seyn wollte, mit Ausnahme der Steuer, die er nicht geben, und eben so wenig um Geldsachen vor ihrem Gericht erscheinen wollte — daß dieses besondere Bürgerrecht zu jenen weit spätern oben bemerk-

8 Herr Joh. Vink u. Herr Rud. Schwend, Ritter.

ten Anlaß gegeben, ist kaum zu glauben; das Beyspiel ist zu entfernt, und von ganz andrer Art; eher ist es ein Zeugniß, wie das Haus von Toggenburg immer gegen unsere Stadt so freundlich, so entsprechend war; und da Leute und Westinen zur Hülfe verheissen wurden, so gehörte diese Art von Bürgerrechte in eine höhere Klasse, die unsere Stadt niemals abwies, wo Westinen zu ihrem Behuf zu erhalten waren. Indessen wollten wir doch, bey Gelegenheit dieser geistlichen Bürgerrechte, auch dieses so besondere, weit angesehnere anzuführen nicht unterlassen.

(1390.) In diesem Jahre sind uns von Kaiser Wenzel zwey Messen des Jahrs zu halten bewilligt worden: Die eine zu Pfingsten, die andere nach Felix und Regula. Das gab unsrer Stadt Nutzen und Zierde, beförderte den innern Handel, gab den Bürgern den Vortheil ihre Bedürfnisse leichter zu erhalten, machte die eignen Erzeugnisse und Gewerbe bekannter, den Umgang mit Fremden beliebter, und erhöhte die Freuden der Stadt.

Es starb in dem Jahr Herr Rudolf Schwend, Bürgermeister, der im Jahr 1384., wie wir dort bemerkten, der erste zum zweyten Genossen des Bürgermeisteramts, bey Wahlung des zweyten Raths und dessen Eintritt, demselben zum Vorsteher gegeben worden, mit dem Bedinge, daß er mit diesem wieder ruhe und mit ihm wieder eentrete; was, damals noch nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen, dennoch allgemein als nothwendig erkannt ward. Derselbe war in den Zeiten eines beynahe immerwährenden Kriegs tapfer, und half den siebenjährigen Frieden mit Oester-

reich beschließen, war bey den Eidgenossen beliebt und angenehm, bey gütlicher Vermittelung thätig und glücklich. Der Name dieses Geschlechts kommt in der Geschichte der Stadt mehr als einmal rühmlich vor.

(1391.) Auf ihn folgte Rudolf Schön, den wir bald auf Abwegen finden werden. Damals gab ihm das Verdienst um die Stadt diese Würde zur Belohnung. Seine weitern Schicksale werden wir hernach vernehmen.

(1392.) Kaiser Wenzel, dessen Frengebigkeit unsere Stadt nie vermisste, gab derselben in diesem Jahre verschiedene Freyheiten, oder vielmehr bestätigte er die schon gegebenen, wegen Ausnahme von fremden Gerichten, wegen Aufenthalt ohne Schaden in die Acht erklärter Leute, und noch andere, die man damals gerne von allen Nachfolgern bestätigen ließ, bis die Hinnahme der Reichsvogtey und die Entlassung der Reichssteuer, die wir ebenfalls dem so nachsichtigen Kaiser zu verdanken haben, diesen kostbaren Handel um Urkunden nach und nach aufhob.

(1393.) Nun trete ich in ein Ereigniß ein, das von den Geschichtschreibern der Stadt entweder ganz übergangen oder nur kurz berührt worden, da es doch so wichtig, und dennoch ohne Blutvergießen vorübergangen war, und die Schuldigen selbst ihr Schicksal ruhiger ertrugen, als es Andere vormals gethan. Der eidgenössische Verein hatte in dem vorigen Jahrzehend seinen Bestand so mit Gewalt ausgesprochen, und der erfolgte Friede derselben noch mehr Kraft gegeben, so daß er vor allem weitern Anfall sicher zu seyn schien. Dennoch ward von Herzog Leopold dem Dritten ein

Versuch gemacht, die Stadt Zürich von den Eidgenossen abzuziehen, und mit einem Bündnisse näher an sich zu bringen. Dieses wußte er mit Burgermeister Schön und seinem Amtsgenossen und andern Angesehenen des Raths einzuleiten, und diesen letztern, der die Sache allein über sich nahm, zu gewinnen. Die Eidgenossen erfuhren dieses Vorhaben von denen, die denselben nicht günstig waren, und wie einige Punkte ihren Verbindungen so nachtheilig wären. Sie sendeten hierauf einige Gesandte nach Zürich, die dem Rath über das Mißliche des neuen Unternehmens einige vielleicht zu harte Vorstellungen machten. Diese empfand der Rath mit Widerwillen, der vom Gefühle des Fehlers verstärkt ward; und den Zutritt zu dem Großen Rath, den die Gesandten verlangten, erhielten sie nicht. Nur desto eiliger ward der Bund wirklich beschlossen. Die ganze Auffassung desselben war für Zürich ungemein anlockend: Alle Arten von Zug, der mit vorhergehender Berathung, der in Eil zu leistende, der bei Belagerungen, und anderes viel Versprechendes, wurde für die Stadt ganz ausführlich ausgesetzt: Oestreich fordert nur kurz das Gegenrecht für sich. Der Rechtsgang in entstehenden Streiten hat nur das Besondere, daß jeder Theil drey Richter wählt, und, wenn die Sechse zerfallen, wählen sie einen gemeinen Mann in dem Kreis, der dem vorigen mit Oestreich angesehenen gleich ist. Zürich behaltet sich zwar seine früheren Bündnisse mit den Eidgenossen vor, aber mit dem schweren Beding: „Dass die Stadt denselben wider Oestreich nicht helfen soll, mit Kost oder mit andern Sachen, um das Gut,

„um die Leut, um die Gericht, die sie (die Eidsge-
„nossen) Uns (Destreich) und den Unsern, in dem
„Frieden, wider Recht, entwehrt und eingenommen
„haben, in der Zeit, da sich dieser jüngste Krieg in
„dem sechs und achtzigsten Jahre anhub, oder uns
„hintenhin ohne Recht entwehrt haben. Deßnahan
„die von Zürich, in dem oder allen andern Sachen,
„so Wir jezt oder hernach mit den Eidgenossen ge-
„winnen, gänzlich stillsiken, und dewederem Theil
„wider den andern keine Hülfe nicht thun sollen. Wäre
„aber, daß dieselben Eidgenossen, von des Bundes
„wegen, oder um andere Sachen, wider Recht die
„von Zürich schädigten oder angriffen, darum sollen
„wir denen von Zürich und den Ihren wider die
„Eidgenossen beholzen und berathen seyn, mit guten
„Treuen, und in der Maafz, als wider ander Leut,
„wie vorgeschrieben stat; doch ausgenommen den ge-
„genwärtigen Frieden, der sieben Jahr dauert, den
„wir mit den Waldstätten haben. Geschähe aber,
„daß uns die von Zürich um Hülfe mahnten wider
„ihre Eidgenossen, und wir ihnen also Hülfe thåten,
„so sollen sie dann uns wider ihre Eidgenossen hinwie-
„der beholzen seyn denselben Krieg ganz aus, mit
„guten Treuen in aller der Maafz als wider ander
„Leut, und soll sich kein Theil ohne den andern mit
„den Eidgenossen abfinden und richten in kein Weg.
„Es ist auch abgeredt, daß weder Wir noch die von
„Zürich inner zwanzig Jahren zu Niemand uns ver-
„binden sollen noch wollen, der dem andern Theil an
„diesem Bund schädlich sey". So viel ist genug,
die Absicht, die bey dieser Handlung vorwaltete, ganz

zu durchschauen. Oder konnten die Worte, die ich bezeichnet habe, nicht genug Ursache geben, von Seiten der Eidgenossen sich mit Begründniß zu beklagen, da alles angelegt war, die Stadt von den Eidgenossen abzutrennen, und noch mit der erstern eigner Hülfe die letztern zu bekriegen — sie, um deren Verbindung mit Zürich und derselben Verwahrung willen, sie so viel Ungemach schon ausgehalten hatten. Ich berühre nicht die Art der Beschwörung des Bundes, die nur von einem Landvogt gegen der Stadt, und wieder von der Stadt gegen den Landvogt geleistet wurde. Der Bund ist gegeben zu Mayen am St. Ulrichs-Tag.

Ganz unterrichtet von dem wichtigen Inhalt des Bundes, fühlten die Eidgenossen, die schon vorher den Rath gewarnt hatten, den heftigsten Unmuth, und dachten schon, nach dem kaum etwas gesunkenen kriegerischen Beginnen, mit Waffen sich dagegen zu sezen. Allein man gab eher noch mildern Gedanken Raum, und sandte eine vermehrte Gesandtschaft der Angesehensten von den gleichen Ständen nach Zürich; und nach erhaltenem Zutritt hielt der erste Gesandte von Luzern folgende Rede: „Mit Erstaunen kommen „wir in diese Versammlung, theuerste Eidgenossen! „Sollen wir Euch noch so nennen? Oder Abschied „nehmen von der Stadt, die wir so oft in ihrer Noth „unterstüzt haben mit unserm schwachen aber treuen „Arm — die Stadt, die bisher eine so feste Vor- „mauer gewesen, von unsrer gesegneten, mit Muth „und Kraft errungenen, und vom Himmel erst neulich „bekräftigten Verbindung, wenn wir mit unsrer Aller „gewöhnlichem Feinde nie auszuweichende Fehden hat-

„ten? Diese werthe Stadt gäbe uns keine Speise
„mehr, und wenn wir im Gefühl, daß uns Unrecht
„geschehen, zu den Waffen griffen, und wir würden
„überfallen, so würde sie uns nicht helfen, und mit
„den vertrautesten Brüdern keinen Frieden, keine Ver-
„söhnung machen, ohne nicht so leicht zu erhaltende
„Einwilligung unsers Feindes? Wenn das ist, und
„ihr einen solchen Bund eingehen könnet, der uns
„zu Boden trittet — dann ist es aus um unser muth-
„liches Zusammenleben und Zusammensterben — dann
„ist Zürich nicht mehr unser ehemals geliebtes Vorste-
„herort, unsre Schuhwehr, wie ehemal, die wir in
„lechter Gefahr nicht verlassen hatten, bis es offen-
„kundig war, daß das feindliche Heer nicht sie, son-
„dern Sempach bedrohe; so wäre Zürich nicht mehr
„der werthe Freund und Berather, sondern in leicht
„erfolgenden Fällen sogar unser Feind! Dann ist
„der Segen von so berühmten Schlachten, und den
„Siegen, die uns der Höchste gab, so viel als dahin —
„dahin die Früchte davon, die wir erst jetzt in unsern
„friedlichen Thälern zu genießen hofften. So müssen
„wir noch erfahren, daß Zürich in den immer rück-
„kehrenden Fällen uns Hungrigen selbst die Speise zu
„reichen versagte, gegen uns seine ewigen Eidgenossen
„die Waffen trüge, die es nur zur Unterstützung un-
„serer Freyheit, zur allgemeinen Vertheidigung ehemals
„trug; und doch darf man noch dem kaum gemachten
„Frieden rufen, ihm nichts zu benehmen; und doch be-
„haltet Zürich die ewigen Eidgenossen vor. Wie viel
„Widerspruch! Wie viel einander aufhebende Bedinge!
„Aber so verirret man sich, wenn man von dem ger-

„den Wege abgeht! Habet Ihr, theuerste Eidgenossen, schon vergessen können, wie vielmal Euch und uns in dieser feinen Sprache zugesezt ward, von dem richtigen Pfad uns abzuleiten, den wir nur mit unsern gesegneten Waffen wieder gefunden haben! Habet ihr euere wiederholten ausgestandenen Belagerungen vergessen, wo wir Euch immer mit treuem Zuzug geholzen? Und wer hinwieder that Euch so viel wiederholtes Unheil an? Ist es nicht das Haus, dem Ihr Euch jetzt in den Schoos werdet? Wer hinderte uns, früher die Ruhe zu genießen, die wir einmal errungen haben, als die immer neu bedachte Fehde und wieder erregte Kriegsflamme dieses Hauses? Sind Euch euere ewig Verbündeten unverhüldt worden, die in einer großen Verlegenheit Euch ausgeholfen haben, da wir noch keine solche Verbündeten, nur eingedenkt waren, daß Euere und unsere Väter hundert Jahre früher mit Euch einen der ältesten Bünde eingegangen sind? Sollten wir erleben, daß, wenn die vielen Panner wider uns sich sammelten, die wir um Euere Stadt her wehen sahen, auch Zürich auszöge mit seinem Panner — wider uns? Wie könnten wir das je ertragen? Nein! ein solches Herzenleid werden wir nicht erfahren. Darum, theuerste Eidgenossen! kehret wieder zu Euerem väterlichen Herd zurück, zu denen zurück, die Euch immer schützen, ehrten und liebten, und Euch jetzt noch lieben. Traget unsre feyerlichen Wünsche dem Großen Rath vor, und rathschlaget mit diesem. Wir aber wollen den Ausgang Euerer Berathung, die der segnende Himmel zum Besten leite, hier erwarten“.

Nachdem die Gesandten alle den Rathssaal verlassen, wandten sie sich, bey der Rückkehr nach der Herberg, auf der Gasse, an die umstehenden Bürger, wehlagten über diesen Schritt, der auch mehrern aus diesen missfiel; auch einige des Großen Raths stellten sich zu ihnen, die nicht so fast über ihre Hintansekung bis auf jetzt, sondern über die Sache selbst missvergnügt waren. Zu den Abgesandten der sechs Orten gesellten sich bald auch die später angekommenen Abgesandten von Bern und Solothurn, die mit ihrem Ansehen und Bereitsamkeit ebenfalls einwirkten, wenn schon ihre Städte, die erste nur mittelbar verbunden, die zweyte gar keine Verbündete war. Sie alle verschwiegen den Bürgern das Schwere dieser neuen Verbindung nicht. Indessen empfand der Rath den Fehler, in einer so wichtigen Sache den Großen Rath nicht gesammelt und ihm dieselbe nicht vorgetragen zu haben, und verzögerte nun nicht länger es zu ihm. Diese größere Versammlung unterließ, wie leicht zu erachten, nicht, ihre Hintansekung mit Unwillen und mit theils lauter, theils milderer Sprache zu ahnden; und, von Allem unterrichtet, was der neue Bund Schweres enthielt, ließen sie ihre ablehnende Stimme standhaft hören. Alles, was von den eidgenössischen Gesandten vorgetragen worden, hatte ein Theil des Raths freylich schon lange gefühlt, aber nicht durchdringen mögen. Was nun der Große Rath, theils beslehrt, theils nach eigner Kenntniß hinzugehan, erzeugte sodann den Schluß, die ganze Gemeinde zusammen zu berufen; und zwar, um den Gemüthern mehr Ruhe zur Ueberlegung zu geben und nichts zu

überstürzen, sollte die Versammlung erst nach acht Tagen geschehen.

Die Bürgermeister und die Räthe, die sich am meisten vorzuwerfen hatten, hielten sich während dieser acht Tagen meistens in ihren Häusern auf, um unfreundlichen Begegnungen zu entgehen, und durch dieser Verborgenheit wenigstens niemand zu reizen. Wohl mögen die Thrigen Milderung des Unwillens ersehnt haben.

Als wahre Freunde zeigten sich hier die Abgesandten der Eidgenossen, da sie in dieser Zwischenzeit unnöthige Hizze mehr besänftigten, als ansachten, wenn nur je ihre angelegene Absicht zu erreichen war, und die Fehlbaren selbst ihre Abweichung bedauerten. Zugleich beschäftigten sie sich bey ihrer dermaligen Gegenwart; nach dem vielen Harten, Drückenden, Schwernen, das in dem vorigen Jahrzehend auch von den Thrigen nur allzurasch geschehen war, den Gedacht zu nehmen, den Krieg selbst frürohin weniger wüthend zu machen, und eine nöthige zweckmäßige Kriegsordnung abzufassen, die ebenfalls von ihrer milden Gesinnung zeuget. Ich will sie als eine Frucht, welche mitten unter einer Art von Unruhe auf unserm Boden gewachsen war, kürzlich anführen.

Mit einer eignen Bezeichnung von jedes Standes Vorstehern und ihrer auch größern Räthe (als wenn es Zeit wäre sie auszuheben), und in einer sonst ungewohnten Reihenfolge der Stände, kamen die Achte in einen erkannten dauerhaften Verein zusammen Verbundener, die sich als solche in der Zeit zu zeigen mit in Absicht hatten, mit Solothurn, deren Gesandte

ebensfalls gegenwärtig waren, auf ein unverbrüchliches
Gesetz überein, und (nachdem sie im Eingang dasselbe
von den abgenöthigten Kriegen und den Siegen bey
Sempach mit ermunterndem Angedenken in etwas aus-
führlicher abgeleitet hatten) bestimmen sie: 1) „Daz
„kein Eidgenoß, weder von Stadt noch Land, bey
„geschwornen Eiden, dem Andern in seine Häuser
„fallen, oder jemand der Seinigen nehmen soll, es
„sey im Krieg, oder Friede, oder Versöhnung, da-
„mit wir fürohin friedlich bey einander leben. 2) Sol-
„len wir für einander nicht Pfand seyn. 3) Wer
„uns Zufuhr giebt, dessen Leib und Gut soll sicher
„seyn. 4) Wo man hinzieht mit Pannern gemeinsam,
„oder ein Stand allein, so sollen die, welche zu einem
„Panner gehören, daben bleiben, und nicht weichen,
„so wie es biedern Leuten geziemt, und unsere Vor-
„fahren es auch thaten. Wäre aber, daß einer flüch-
„tig würde, oder etwas thäte, das in diesem Brief
„verboten, das erwiesen werden könnte, der soll von
„seines Orts Obrigkeit gerichtet werden; und wie jeder
„Stand die Seinigen straf, da sollen wir uns begnū-
„gen. 5) Wenn aber jemand verwundet, gestochen,
„geworfen würde, so daß er unnütz geworden, sich zu
„wehren oder Andern zu helfen, der soll nicht als
„flüchtig geachtet werden, sondern sich entfernen mö-
„gen. 6) Nach einer Schlacht, oder Einnahme
„einer Veste oder Stadt, soll nicht geplündert werden
„mögen, bis die Noth ein Ende hat, und die Haupt-
„leute die Plünderung erlauben. 7) Den Raub soll
„jeder nachher überantworten dem Hauptmann, unter
„dem er dient, und soll derselbe Raub unter die, so

„ben der Schlacht gewesen, nach Marchzahl getheilt
 „werden; daben soll man sich begnügen. 8) Keiner
 „soll unsere Klöster, Kirchen, Kapellen, so beschlos-
 „sen, aufbrechen, oder in offenen brennen, rauben,
 „verwüsten, oder nehmen, heimlich oder öffentlich,
 „außer wenn unsrer Feinde Gut da gefunden würde,
 „das möge man angreifen und schädigen. 9) Keiner
 „soll eine Frau oder Tochter schlagen, verwunden,
 „misshandeln, es wäre denn, daß eine Frau oder
 „Tochter so viel Geschrey machte, daß es Schaden
 „brächte, oder sich zur Wehr stellte, oder jemand
 „anfiele, oder würfe, die mag man wohl strafen.
 „10) Keine Stade oder Land soll fürohin einen Krieg
 „anheben oder vollführen, mutwillig, ohne erkannte
 „Schuld oder Ursache, nach Ausweisung des ge-
 „schworenen Bundesbriefs jedes Standes. — Diese
 „Sakzung soll immer in Kraft seyn, und die Nach-
 „kommenden sollen sich darnach halten. Geben den
 „10. Heumonat“. Diese würdige Sakzung konnte
 auch dem Wichtigen, so damals obschwebte, den Fort-
 gang befördern. Denn manchen sonst stillen Bürger
 hatte das während dem Kriegstrieb Begangene von
 der alten Neigung gegen die Verbündeten abgewendet;
 das mußten vielleicht die Gesandten unterweilen hören;
 desfnahen auch der Trieb stärker war, ein so edles
 Gesetz anzuordnen, das viele Rechtschaffne beruhigte.
 Allein ich komme auf die Geschichte des übereilten
 Bundes zurück.

Nach den versloßnen acht Tagen kam die ganze
 Gemeinde, der Erkanntniß des Großen Raths ge-
 mäß, in der Baarsfüßerkirche zusammen. Da war

zuerst ein allgemein brausendes Mißvergnügen laut und stark zu bemerken; allein die Unschuldigen von den Räthen, und die billigen Großen Räthe, die, ihre bisherige Hintansekung nicht achtend, und von den eben so billigen Gesandten der Eidgenossen, wenn nur die Hauptſache erreicht würde, zur Milderung ermahnt worden, ermüdeten nicht, die aufgebrachten Gemüther zu besänftigen und zu beruhigen, so daß die Gemeinde, welche, in Vieles verſlochten, von dem übereilten Schritt am meisten hätte leiden müssen, und deßnach berechtigt war, über dessen Werth sich zu bestimmen, den gemachten Bund gänzlich aufhob. Weiter schritt die Gemeinde nicht, um selbst ein Strafrecht wie vor dreyzehn Jahren sich anzumäzen und auszuüben, sondern sie überließ die Beurtheilung der Fehlbaren den Zweyhunderten, die sich durch ihr billiges Benehmen schon ausgezeichnet hatten. So wurde, im Gefühl, wie nöthig es ſey, in Rücksicht voriger bedenklicher Ereigniffe und ihrer gehabien Folgen, in dem schweren Fall, mit allem Bedacht zu handeln, Alles zur Milderung eingeleitet.

Sechs Tage hernach (so hieß man zurück, damit nicht Alles überſürzt werde, und die nöthigen Untersuchungen vorgenommen werden könnten) kamen die Zweyhundert zusammen, über die Strafbaren zu richten. Bürgermeister Schön, der am meisten bey dem fatalen Bund ſich verwendet, mit einem verwandten Rathsherrn gleichen Geschlechts, hatten ſich freywillig, vielleicht noch ehe der Ausspruch geschah, entfernt, und das Vaterland verlassen; denn da man die Urphede von den übrigen Strafbaren, nach den Sitten der da-

maligen Zeiten, noch findet, die ich anführen werde, so ist von dieser beyden Strafe keine Urkunde vorhanden; und doch sagen alle Geschichten, sie seyen verwiesen worden, und ihre Namen finden sich in dem Verzeichnisse der Räthen nicht weiter. Noch ist es kaum zwanzig Jahre, daß ein Edelmann bey der damaligen Regierung von Zürich sich meldete, und mit seinem Siegel seine Abstammung von den alten Schön zu erweisen sich getraute.

Die übrigen Verurtheilten stellten ihre Urpheden aus, und dieser Verurtheilten finden sich in Allem sechse. Der erste und schuldigste ist Johannes Erishaupt. Dieser schon seit sechs und zwanzig Jahren immer erscheinende Zunftmeister konnte wohl derselbe seyn, der bey des Schultheiß Gundeldingen Gefängniß den Haß gegen die Brunen, ihr hartes Urtheil vor der Gemeinde, und das Geseß, das damals gemacht ward, mit seiner Tribunen-Gewalt errungen hatte; dann wäre ihm Wiedergeltung geschehen. Einmal ein gefährlicher Mann muß er gewesen seyn, da den andern Verwiesenen zum Beding gesetzt worden, sich niemals ihm zu nähren. Er bezeuget in seiner Urphed: „Dß er des Raths gewesen, und ein Bündniß mit „Oestreich geworben, welches wider das gemeine Volk „in so fern gewesen, daß sie fürchteten, sie möchten „denselben Bund nicht mit Ehren beschwören; da „hat der Große Rath, den man nennt die Zwenhundert, aus Befehl der Gemeinde von ihm gerichtet, „dß er in den nächsten acht Tagen aus der Stadt „Zürich ziehen soll gen Uri, gen Schwyz, gen Unterwalden, und soll er in den drey Waldstätten, wo

„er gern will, immer verbleiben, und nicht mehr
„kommen, es würde dann die Gemeinde in Zürich es
„erlauben. Er soll auch kein liegendes Gut verkaufen;
„was aber Nutzen davon fällt, den soll er genießen.
„Sollte er mehrers brauchen, so sollte er doch nichts
„verkaufen, noch versehen, sondern nur so viel weg-
„ziehen, als die Zwenhundert erlauben, da Alles sein
„Gut ihnen verhaftet sey, falls er das nicht hielte,
„was in diesem Brief geschrieben ist. Er soll und
„wolle auch wider die Obrigkeit, noch wider die Stadt,
„noch die Ihrigen nimmer werben noch thun, das
„ihnen Schaden bringe; wenn er das thåte, so möge
„man all sein Gut angreisen. Er hat auch zu den
„Heiligen geschworen, das Vorgeschrifte zu halten,
„hierwider nichts zu thun, noch zu verschaffen, daß
„gethan werde. Geben und gesiegelt Samstag vor
„St. Jacobs: Tag“. Offenbar ist dies das härteste
Urtheil. Dies zeigt sich aus der Dauer der Verwei-
sung, der schweren Aufhebung desselben durch die Ge-
meind, und durch den eingeschränkten Gebrauch seiner
Güter. Das Urtheil der übrigen zeigtet dieses noch
mehr.

Der zweyte Bestrafte war nämlich Heinrich Lan-
dolt. Dieser bezeuget, seiner Fehler halber, das
Gleiche, da er denn deswegen in das Land Glarus
(es war vorher seine Heimath) verwiesen wurde; aber
seine Rückkehr und Begnadigung ist bey den Zwenhun-
derten, und nicht, wie bey Erishaupt, von der Ge-
meinde zu erhalten; auch über seine Güter wird nichts
bestimmt. Aber wenn er Zürich schaden thåte, sollte
er ein Verzähler, dem höchsten Gericht unterworfener

Mann seyn. Der Brief ist an dem gleichen Tag wie der vorige gegeben.

Rudolf Moß, der dritte von den Räthen, die gestraft wurden, ward noch milder behandelt. Er sollte zwey Meilen weit von der Stadt entfernt, aber doch in der Eidgenossenschaft bleiben, wo er will, aber nicht zum Erishaupt kommen. Ueber seine Begnadigung bestimmt der Große Rath; auch über sein Vermögen ist nichts verordnet; in allem Uebrigen ist er wie Landolt behandelt.

Noch milder sind zwey andere Räthe, Johannes Vink der ältere und Rudolf Wezel, angesehen worden; in ihren Briefen ist keiner Verweisung gedacht, sondern nur daß der Große Rath der Zweyhundert über sie gerichtet, wie in dem Richtbuch stehe; dann schwören sie, daß sie wider die Obrigkeit, wider die Stadt noch die Ihrigen nichts thun wollen, das der Stadt Schaden bringe. Geschähe es, so soll ihr Leib und Gut verfallen seyn. Ben näherm Erdauern muß ich mit Zuversicht abnehmen, daß Vink der ältere der zweynte Burgermeister neben Schön war; denn nicht nur der Name Johannes trifft ein, und der Beyname der Ältere zeigt einen gestandnen Mann an, sondern er kommt auch früherin als Burgermeister nicht mehr zum Vorschein. Daß er aber in seinem Brief nicht Burgermeister heißt, ist vielleicht aus Schonung, oder auch darum geschehen, weil er stillstehend war, und aus andern Urkunden sich zeigt, daß die stillstehenden Burgermeister in der Zeit ihres Stillstandes den Namen der Burgermeister nicht annahmen. Der größte Beweis ist aber eben, daß

inner dem Jahr beyde Bürgermeister neu erwählet worden; anstatt Schön Johannes Manneß, der aber nur ein Jahr die Würde trug, da er darauf vom Tod übereilt wurde; an Binks Statt kam Heinrich Meiß zur obersten Würde. So ehrte die Stadt den alten Stamm Manneß, der Zürich so viel würdige Männer gegeben, so lange Abkömmlinge von ihm vorhanden waren, und aus den adelichen Geschlechtern, die unter den alten Räthen schon waren, sah man auch noch die verdientesten an. So war Meiß, der lange in dieser Würde stuhnd.

Allein ich komme wieder auf die Verschuldeten zurück. Aus der ganzen Verhandlung mit denselben ist abzunehmen, daß viel Milde dabei vorgewaltet hat. Erishaupt ist der Schuldigste gewesen; das zeigt Alles, und doch wird er nur in die drey Waldstätte verbannt; da sollte er lehren Verbündete zu achten, und ihre Demüthigungen, wenn ihm vielleicht auch dergleichen wiederführen, zu ertragen. Seine Verbannung aufzuheben, stehet bey der Gemeinde, die sich nicht so leicht versammelte, und seinen Umgang und Nähe verbietet man Andern. Die Uebrigen sind viel milder angesehen. Man scheuete Oestreich. Man hatte die traurige Geschichte der vorigen Verwiesenen noch im schauderhaften Angedenken; die Eidgenossen regten keine unguten Gesinnungen auf, und verwehrten sie noch. Dann hatten die Obersten der Stadt sich verfehlt, die man, um der Würde willen, immer mit mehr Milderung betrachtete; deßnahan die Straßen sehr gelinde, und von den Bestrafsten sagt die Geschichte nichts mehr; sie hatten keine Grafen gefun-

den, die sie aufreizten. Endlich wurde die gleiche Strafe, wie Vink und Wezel widerfahren, einem Burger, der sich mit harten Reden vergangen, Conrad Wirth, zugetheilt; das sind die Alle, die ihre Strafe durch eigne Urkunden beweisen, und ich zweifle, daß neben benden Schön und diesen Sechsen, mehrere sich entfernt, verwiesen oder gestraft worden. Den Zwenhunderten, die doch hintangesezt worden, machte diese Milderung Ehre. Wer, wenn er vorher beleidigt worden, hätte nicht in seinen Urtheilen über die, so ihn verachtet hatten, seiner Leidenschaft etwas Ernstlicheres zu thun erlaubt? Das geschah aber nicht; vielmehr ging diese ganze Handlung ohne die geringste bedenkliche Folge vorbei, deswegen sie schon allein in der Geschichte angeführt zu werden verdient.

Es ist sich nicht zu verwundern, wenn die Gemeinde von Zürich, nach beruhigter Lage der Dingen und so wohl ausgetragenen Geschäften, auch auf die Veränderung des Geschwornen Briess, als der Verfassungsurkunde drang, da der Eintritt des zweyten Bürgermeisters im Jahr noch nicht derselben einverlebt, und da der Rath der Zwenhundert, der in dem ersten Geschwornen Brief nicht einmal genannt, in dem zweyten nur einmal bey einer geringen Verfügung ausgedrückt war, durch sein kluges mildes Benehmen, in dem wichtigen Fall, da er noch hintangesezt worden, sich werther und angesehener gemacht hat, und also wohl verdiente, in der neuen Verfassungsurkunde mehrere Rechte ausgesetzt zu erhalten; wie wir nun in Entgegenhaltung der neuen mit der vorigen vernehmen werden.

Der Eingang ist ganz aus der Geschichte hergenommen, und zwar schon aus der früheren Geschichte der Brunischen Veränderung, mit ihren Ursachen und Erfolgen. Dann kommt er erst auf die Geschichte des Tages, auf den gemachten Bund, auf die Einwendungen der Eidgenossen gegen denselben, das entstandene Mißvergnügen des Volks, die erkannte Aufhebung des Bündnisses, und den Auftrag an die Zwenhundert, die Fehlbaren zu bestrafen, endlich auf die Untersuchung und Urtheile selbst, so daß kaum eine einheimische Schrift den Vorfall deutlicher vorträgt. Noch ist über den Eingang zu bemerken, daß darin dem letzten Briefe vom J. 1373. nicht, wohl aber dem ersten Brunischen gerufen wird; und dennoch habe ich das Original davon gesehen. Es ist auch von gelehrten Männern dieser von 1393. für den zweyten Geschworenen Brief gehalten worden. Ob etwa die geringe Dauer dessen von 1373. oder der nur so schwach angeführten Rechte der Zwenhundert, oder weil nur ein Bürgermeister darin angesehen war, oder weil er in unangenehmen Umständen entstanden, die Ursache dieses Unerinnerens war, will ich nicht entscheiden.

Nach dem, was geschehen, und da selbst Angesehene aus der Obrigkeit fehlbar erschienen waren, schien es vorzüglich nothwendig, das Ansehen des ganzen Magistrats wieder herzustellen, und jedermann den Gehorsam gegen die Obrigkeit neuerdings anzudringen. Deszahlen ist verordnet: „Daz, was ein Bürgermeister, die Räthe, die Zunftmeister, der Große Rath der Zwenhundert gemeinlich, oder der Mehrtheil unter ihnen, fürohin richten oder sezen, das zu

„befolgen soll die ganze Gemeinde schwören“. Dann wird hingefügt: „Dass die, so darwider sich sezen, „und dafür Anhang suchten, meineyd seyen, und an „Leib und Gut gestraft werden sollen, und die Bürger sind aufgesordert, der Obrigkeit zu helfen, dass „es vollführt werde“. So brauchte es ein neues Band für die Obrigkeit, ihren rechtmäßigen Gewalt wieder zu befestnen; und die Zweihundert erscheinen hier zum erstenmal neben den übrigen Magistraten, mit ihrem Namen und Zahl, und mit gleichen Rechten, wegen des Gehorsams; das ist das erste, was ihnen eingeräumt wird; es ergiebt sich aber noch Mehrers.

Dann folget ein besondrer Eingang für die folgenden Punkten, dass damit die Zünfte, und der Stadtgerichte, erneuert und gebessert werden.

Die schon lange geschehene Aufhebung des Raths von vier Rittern und acht Bürgern, und die Satzung, dass keiner der alten Räthe und ihrer Söhne in den Rath oder eine Zunft kommen mögen; und das zu Rath senden, oder Aufnahme unter die Zweihundert ihrer Sohns: Söhne mit Bewilligung nicht nur des Raths, sondern der Zweihunderte (ein neuer Zusatz zu der Gewalt der letztern) ist sonst ganz aus den vorigen Briesen genommen.

Die Ausnahme der ehemals unschuldig befundenen Räthe ist unverändert beybehalten, wenn schon nicht alle mehr unter den Lebenden waren.

Bey der Aufforderung, den oben ausgedrückten Gehorsam wirklich zu beschwören, dem Burgermeister, den Räthen, den Zunftmeistern, mit dem Zusatz: „und dem Großen Rath der Zweihundert“, giebt

das diesen letztern den dritten neu eingeräumten Vorzug.

Der Eid des Bürgermeisters, den er schwören soll, ist wie im letzten Brief.

Eben so hat die Einleitung zu Namhaftmachung der Zünfte keine Veränderung erlitten.

Bey der Constaſel iſi die Klaffe der Männer, die dahin gehören, ganz gleich; aber anstatt daß es im vorigen Brief heißt: „und soll man von ihnen ehrbare „Leute in den Rath ſezen“, heißt es jetzt: „und soll „man von denselben Constaſleren, und auch von den „Zünften und Handwerken ehrbare Leute in den Rath „ſezen“. Dieses ist der erste Wink, daß auch aus den Zünften Leute zu Rathsherren mochten genommen werden. So hatten jetzt die Zünfte einen Vorzug mehr; aber die Zahl derer, die man aus den Zünften nahm, war noch nicht bestimmt.

Die übrige Herzählung der Zünfte trifft ganz mit der vorigen Urkunde zusammen, und ist nichts dabei zu beobachten, als daß am Ende, wo noch der zwey Gesellschaften Erwähnung geschiehet: „Dß sie in allen Sachen den Bürgermeistern, den Räthen, den Zunftmeistern warten sollen“, der Zweyhundert hier nicht gedacht wird, da sonst jeder Gehorsam auch ihnen vorbehalten ist. Ob aus Nachlässigkeit, oder daß diese Gesellschaften dem Rath besonders zugeeignet waren?

Von der Wahl der Zunftmeister sind bey der unveränderten Bestimmung, daß man jedes halbe Jahr aus einem Handwerk einen Zunftmeister wählen soll, die in der vorigen Urkunde stehenden Worte: „und

„das andere halbe Jahr aus einem andern Handwerk, „wo verschiedene sind“, ausgelassen. Es scheint, man habe sich darüber einverstanden, und eine so scharfe Theilung, wie vielleicht einmal aus Ehrgeiz verlangt worden, nicht mehr gut gefunden.

Bey den instehenden Zunftmeister-Wahlen, die ehedem zu entscheiden, der erste Burgermeister sich ohne vorhergesehene Folgen sich vorbehielt, kam bey dem letzten Brief die Entscheidung dem Rath zu. Nun wird dieser gefährliche Ball den Zweihunderten zugescheilt, da das Lästige davon unter so Vielen am wenigsten fühlbar ist; ein vierter Vorzug der Zweihunderte.

Eben so fordert das Geseß nunmehr, daß die neu erwählten Zunftmeister nicht dem Burgermeister allein, wie ehedem — nicht dem Rath allein, wie im vorigen Brief verordnet ist, sondern den Zweihunderten geloben sollen, gehorsam zu seyn, und der Stadt Nutzen zu befördern; ein fünfter Vorzug des Großen Raths.

Eine wichtige Veränderung kommt im folgenden Artikel vor, da es heißt: „Welcher ein halb Jahr Burgermeister gewesen, der mag wie der übrige Rath, so am Amt gewesen, das andre halbe Jahr es nicht wieder werden; aber in dem darauf folgenden halben Jahr mag er mit seinem Rath es wieder werden. So daß wie zwen Räthe von Anfang dieser Verfassung waren, so sollten auch zwen Burgermeister seyn, und jeder seinem halbjährigen Rath vorstehen. Natürlich mußte das, was bey dem Absterben des Mitstifters der Verfassung, Rüdiger Manneß, weil es natürlich war,

ohne Widerrede schon erfolgt war, nun in die Verfassung aufgenommen werden.

Nun folgt ein neuer Punkt. Da bisher beyde Räthe und die Zunftmeister einen Bürgermeister gewählt, heißt es jetzt: „So sezen und wollen wir ewiglich, daß fürohin die Räthe, die Zunftmeister und der Große Rath der Zweihundert, jedes halbe Jahr, so man einen Rath sezt, einen Bürgermeister nehmen sollen, und soll des Bürgermeisters Gewalt anfangen mit des angehenden Raths Gewalt“. Dies ist der sechste Vorzug der Zweihundert.

Der siebente Vorzug ist, daß die Zweihundert auch zur Wahl des Raths, vierzehn Tag vor beyden Sonnenwenden, mit den Räthen und Zunftmeistern gezogen werden.

Bey dem alten Geseze, welches verordnet, daß man ohne eines Bürgermeisters Gegenwart, oder bey Mangel eines solchen Haupts, oder bey vorsehlicher Hinderung der Wahl der Räthe, mit derselben fortschreiten möge, ist unter den Wählenden auch der Zweihundert gedacht.

Die Bestimmung, wenn jedem neuerwählten Rath seine Gewalt angehe, hat keine andere Stellung, außer daß anstatt des neuerwählenden Raths allein, wie ehemals, auch des neuangehenden Bürgermeisters, und zwar zuerst, gedacht wird.

Ueber die Eigenschaften, so ein Rathsherr oder Zunftmeister besitzen müsse, ist die Fassung wörtlich wie die vorige.

Das Verbot der Annahme der Geschenken ist unverändert geblieben.

Der Eid, den eine ganze Gemeine bey dem einztrenden neuen Rath schwört, hat nur die Veränderung, daß hier auch der Zwenhundert gedacht wird, denen man Gehorsam schuldig sey. Dieses ist wohl der beste und achte Vorzug der Zwenhunderte. Was wegen der Bestimmung über das Nachlassen der Buße den Zwenhunderten im vorigen Brief eingeräumt worden, bleibt auch hier.

Über die Bestrafung der Frevel, und die Ausscheidung der Gewalt eines jeden der beyden Räthe, ist nichts verändert.

Der ganze Artikul von der Zunftmeister eigenem Gericht ist vollständig eingetragen wie im vorigen Brief.

Nun aber folgt ein ganz neues Gesetz, das den neunten, höchsten Vorzug der Zwenhunderte ausmacht, welches ich hier ganz eintrage: „Wir haben „auch gesetzt, was Sachen für den Bürgermeister, „den Rath, die Zunftmeister kommen, darum sie „nicht einhellig werden mögen, daß ein jeglicher der „neuen Räthe, oder der neuen Zunftmeister, dieß „und andere Sachen wohl ziehen möge vor den „Großen Rath der Zwenhundert, so oft es zu Schul- „den kommt, und es demselben neuen Rath oder „Zunftmeistern bey seinem Eid dunket, daß es noth- „dürftig seye; aber Urtheile, die von Gerichten an „den Rath gezogen und gegeben worden, die mag „jeder Rath scheiden, daß darum niemand einen Zug „thun soll“. Hier werden die Zwenhundert zum hö- hern Rath erhoben, der in wichtigen Fällen zu Rath gezogen wird. Ein solcher Zug ist zwar schon im Richtbrief an für jeden Fall ausgewählte Bürger ges-

ordnet; aber bisher war das in die Geschworenen Briefe nicht einverleibt worden.

Was die jungen Leute und ihr Eidschwören betrifft, ist daben nichts Neues zu bemerken.

Ueber die Strafe derer, die wider das Vorgeschriebene handelten, oder Andere anstifteten, darwider zu handeln, sind nur wenige stärkere Ausdrücke hinzukommen. Z. B.: „mit Rath und That, heimlich oder öffentlich“, zu Bezeichnung der Vergehen. Bey der Strafe heißt es: „er soll ehrlos seyn, und soll leiden alle die Poen, die vor und nach an diesessem Brief geschrieben sind“.

Die Vorstellung der Ursachen, und des Endzwecks dieser Vorschrift, und wer es so geordnet habe, zeigt keine Abweichung vom Vorigen, außer daß unter den letztern auch die Zweihundert gesetzt sind. Das mag der zehnte Vorzug seyn.

Der Vorbehalt des Kaisers ist unverändert.
(Gegeben Samstags nach St. Jakobs-Tag. Gesiegelt von der Alebtissin, dem Probst und Capitel und der Stadt).

Die Alebtissin macht viele Worte von Fürstengewalt, der doch unterweilen von dem weisern Rath eingeschränkt worden bey ihrer Genehmigung. Probst und Capitel waren bescheidener bey ihrer Bestätigung.

Die neue Verfassungsurkunde noch zu heben, war allerdings das Wichtigste die Erhebung der Zweihundert zu einem höhern Rath, da ihm mit einmal der Zutritt zu allen Wahlen und zu wichtigen Berathungen gegeben ward, den er vorher nicht hatte. Aus Allem ist offenbar, daß das eine Entschädigung für

die geschehene Hintansekung, und eine Art von Beslohnung für das kluge und billige Benehmen sowohl bey der Gemeindsversammlung als bey der ihnen übergebenen billigen Bestrafung war. Nur Schade ist es, daß von der Wahl oder dem Verhältniß der Zweihundert zu den Zünften hier noch keine Meldung geschiehet. Wahrscheinlich war das durch Uebung schon eingeführte damals noch von keinem so großen Werth, daß es durch Verfassungsgesetze bestimmt werden mußte. Dennoch hätten die neuen Rechte, die man mit einmal den Zweihunderten gab, diesen Stellen mehr Gewicht beylegen sollen, das man im Anfang nicht genug erkannte. Einmal die Wahl der Großen Räthe ist noch ein Geheimniß, bis es mit dem nächsten Geschwornen Brief aufgedeckt wird. Ich vermuthe, daß die Abgegangenen von den Zunftmeistern, den Räthen, wenn einige auf der Zunft waren, und von den übrigen den Großen Rath gewöhnlich besuchenden Gliedern erwählt worden, in der Zahl wie die folgende Verfassungsurkunde von 1498. zeigen wird.

Das Zweyte, das in die Verfassungsurkunde neu aufgenommen ward, ist die Annahme von zwey Bürgermeistern, deren ein jeder seinem Rath vorstehen, mit ihm in die Gewalt eintreten, und mit ihm wieder abgehen soll. Das war so natürlich, daß nur das Ansehen des Helden Manner ihm, auch nach Bruns Entlassung und Tod, die einzige Bekleidung dieser Würde gestattete; aber gerade nach seinem Hinschied nahm man mit allgemeinem, auch unberathenem Zustimmen einen zweyten Bürgermeister; und jetzt ward das schon Ausgeübte zum Gesetz.

Die dritte wichtige Veränderung ist, daß man auch Räthe von den Zünften, nicht nur von den Constatleren, wie ehedem, erwählen konnte, ja selbst von den Handwerkern; aber es ist darüber noch keine Zahl für jede Zunft bestimmt, was nachher eingeführt ward, besonders, da, nach dem Nachfolgerecht der Söhne, auf einer jeden Zunft, sie, wenn sie zu mehrern Glücksgütern gelangten, und durch den nachher bewilligten Uebergang von einer Zunft in die andere, also auch Leute, die nicht Handwerker waren, in die Zünfte eintraten.

Viertens, ohne die kleinen Veränderungen weiter zu berühren, bemerke ich nur noch dieses: Daß der im vorigen Brief so viel als aufgenommene Umgang der Zunftmeisterstelle unter den verschiedenen Handwerken, wo viele bensammen waren, nun nicht mehr erscheint; ja einige wußten sich Jahre lang in dieser Würde zu erhalten.

(1394.) Anstatt des so frühzeitig verstorbenen Bürgermeister Johannes Manneß ward dies Jahr Johannes Meyer von Knonau Bürgermeister. Er und sein Amtsgenosß Heinrich Meiß hatten zwanzig Jahre mit einander regiert, und, wie wir deutlicher mit Eintritt des fünfzehenden Jahrhunderts bemerken werden, viele neue Erwerbungen an Land und Leuten gemacht, wenn nicht schon der erneuerte zwanzig jährige Friede, im Jahr vorher errichtet, bey dem, nach einer alten Nachricht, Meyer viel Klugheit angewendet hatte, und die Entlassung von Reichsvögten und Steuer merkwürdige Ereignisse wären, die ihre Leitung verzerrlichen.

Es scheint, daß die Art, wie man im vorigen
II.

Jahr den Bund der Stadt Zürich mit Oestreich aufgehoben, und in diesem ganzen Geschäfte verfahren, den östreichischen Räthen und den Herzogen selbst, nicht so gar mißfallen habe, und daß der bald ausgehende siebenjährige Friede vielleicht diesem Haus erwünscht gemacht, denselben weiter hinauszusehen, und damit neue schwere Kriege zu vermeiden. Einmal diese neue Unterhandlung leuchtete beyden Theilen so wohl ein, daß sie sich entschlossen, ohne andere Stände, die vormals mit eingewürkt hatten, ganz unter sich einen neuen Frieden auf zwanzig Jahre zu schließen. Oestreich mag eingesehen haben, daß der eidgenössische Bund nun unzerstörbar sey, da der Versuch, denselben zu untergraben, eben so standhaft als klug abgewiesen worden. Dann mag die Absicht noch vorgewaltet haben, wenigstens die Einkünfte zu retten, und auf sichern Fuß zu setzen, die es noch aus den verschiedenen Kantonen zu beziehen hatte. Den Ständen hinwieder war es angelegen, den Stand Glarus als unabhängig anerkannt, und die Kriege, deren sie auch herzlich müde waren, wo nicht gehoben, wenigstens weiter hinausgesetzt zu wissen. Von Zürich ist, außer seinem Namen, in der ganzen Urkunde keine Rede; aber weil hier Alles deutlicher bestimmt ist als im vorigen Frieden, und das Schicksal von Glarus hier erst entschieden wird, das mit den ersten Ereignissen der Stadt in diesem Verein nahe Verwandtschaft hatte, will ich das Eigene dieser Urkunde ausführlich, das Uebrige nur kurz anzeigen. Der Herzoge selbst wird nicht gedacht, wie im vorigen Frieden, sondern nur: „Des unguten Wesens unter beyden

„Theilen, und wie man, dem abzuhelfen, übereinkommen, den vorigen Frieden, wenn er ausgegangen, auf zwanzig Jahre zu verlängern“.

Dann kommt es an Glarus, und wird die an Oestreich abzugebende jährliche Steuer auf zweihundert Pfund Zürich-Pfennig gesetzt. „Dann sollen die von Glarus ihre Gerichte sezen und entsezzen nach ihrem Willen. Urnen und Vitelspach gehören auch zu Glarus. Das erstere giebt 22. das leitere 3. Pfund Pfennig Steuer. Außer ihren Landmarchen sollen sie nichts zu gebieten haben, noch Bürger annehmen, so der Herrschaft gehören. Wesen soll weder mit Mauern noch Gräben gebauen werden; aber außer der Stadt mag ein jeder Häuser bauen so viel er will“. So weit handelt der Friede von Glarus, da es in dem letzten Frieden die eignen Gerichte nicht ausdrücklich erhalten hatte.

Nun kommt es an Schwyz. „Da sie“ (heißt es) „etliche Märlinge (Leute aus der March) zu Landleuten genommen, sollen diese den Schwyzern bleiben, und mögen die von Schwyz ihnen einen Richter geben, der ihnen Recht spreche; doch sollen sie furohin keine Bürger mehr zu Landleuten annehmen, die Oestreich gehören; Hurden und Ufnau bleiben der Herrschaft. Die Vogten und die Gerichte der Leute von Einsiedeln sollen die von Schwyz haben; doch ist der Herrschaft das Vogtrecht über das Kloster zu Einsiedeln vorbehalten.“

Hierauf kommt Zug. „Die Stadt und das Amt sollen nicht mehr geben, als 20. Mark Silber jährlich, oder so viel Zürich-Pfenninge auf die Mark

„gehen. Sie sollen außer dem Amt nichts zu richten haben; die Veste St. Andres sollen sie lassen folgen, dem so Recht dazu hat; doch versichert man Zug, wenn ein Krieg entstehen würde, man dieselbe wie der zurückgeben wollte. Wollte aber Zug mit der Trostung zu hart seyn, sollen Zürich, Bern und Solothurn darüber sprechen“.

Am meisten erhält Luzern, das aber auch am meisten gelitten. „Die von Entlibuch und die Aemter von Wollhausen sollen den Luzernern bleiben, nach den Eiden, so sie zu Luzern geschworen. In beyden Aemtern mögen sie die Gerichte besetzen; doch geben sie von beyden jährlich an Oestreich zu Steuer 300. Pfund gemeiner Stäbler: Pfennig. Sie sollen auch der Herrschaft damit ihren Dienst abtragen und ausrichten, um die Pfänder, die sie daselbst hat. Wenn aber eingesessene Eidgenossen Pfänder da haben, die sollen beyde Aemter tragen ohne der Herrschaft Schaden. Sempach soll bey den Eiden bleiben, so es Luzern geleistet; doch soll es, wie vor Alters, die Steuer nach Straßburg geben. Sursee soll bey den Eiden bleiben wie bishin, und Luzern da einen Seevogt setzen. Luzern soll die Veste Rothenburg und das Amt mit allem Nutzen Pfandweis in haben, wie die von Grünenberg sie in hatten, und sollen sie der Herrschaft Dienern, die Pfand auf demselben Amt haben, solche ausrichten und abtragen. Die von Hochdorf und von Rüfweil sollen bey den Eiden bleiben, so sie Luzern gethan; doch sollen beyde die Steuer Oestreich geben wie bisher; auch sollen die Rechte Luzerns über die zwey Dörfer den Rechten

„des Stifts Münster an denselben unschädlich seyn an
„ihren Nutzungen jeder Art. Oestreich behaltet sich
„vor St. Michels: Amt; doch was in den Gerichten
„Rothenburg zu diesem Amt gehört, soll bey Luzern
„bleiben. — Es sollen aber die von Luzern außer
„den bemeldten Aemtern und Dörfern nichts zu rich-
„ten haben, noch einen Burger annehmen, der zur
„Herrschaft gehört; und die, so Burger gewesen,
„sollen von der Herrschaft nicht zu hart behandelt
„werden. Wenn nach Ausgang des Friedens die
„Herrschaft über Rothenburg eine Lösung thåte, soll
„Rothenburg das Amt denen von Luzern bessern“. So
viel deutlicher hatte nun Luzern das viele namhaft
Erworbene ausgesetzt erhalten.

Zu diesen Ueberlassungen gehört noch: „Dass
„Bern und Solothurn, was sie im Krieg gewonnen,
„und seither im Besitz gehabt haben, behalten“.

Das Uebrige ist aus dem siebenjährigen Frieden
gezogen und in diesen einverleibt worden, das ich nicht
wiederholen will.

Ernstlich ist vorbehalten, daß die Waldstätte (Lu-
zern mag auch hier darunter begriffen seyn) keine Zölle
gegen der Herrschaft machen. Das verheißt die Herr-
schaft, auch gegen ihnen nicht zu thun.

Aus Allem diesem erhellet, daß die deutliche Aus-
einandersezung dessen, was den Eidgenossen überlassen
war (es heißt zwar bey Allem, nur „diesen Frieden
aus“, aber es war anders beschlossen) und ihnen zu-
kommen sollte, so wie die Anerkennniß der Unabhång-
lichkeit von Glarus, die jetzt erhalten worden, die
Absicht der Eidgenossen war. Oestreich aber erhielt

seine Einkünfte gewisser, und an Geld bestimmt, was den Einzug bequemer machte; und beyde Theile haben sich niemals so deutlich und so treu gegen einander geäußert, da weder die Einen von mißgünstigen Adelichen aufgereizt, noch die Andern durch ein seines Besnehmen schüchtern gemacht worden. So ward mit dem siebenjährigen Frieden der Stand Zug als freyer eidgenössischer Stand erklärt, und mit diesem verlängerten Frieden war Glarus in eben diese Selbstständigkeit und zu einem Mitglied des nun festigten Vereins erhoben. Wir haben es schon bemerkt, daß unser Burgermeister Meyer von Knonau diesen Frieden gemacht, oder doch einen bedeutenden Anteil daran gehabt. Einmal war er ganz unpartheiisch, da Zürich nicht das Geringste dadurch erhielt; und so konnte er desto zuversichtlicher zum Frieden rathen.

Es gab in diesem Jahr Kaiser Wenzel uns den wichtigsten Freyheitsbrief, mit dem er alle Gerichte, alle Bündnisse, alle vorher erhaltenen Briefe und Privilegien von vorigen Kaisern erworben, und die Briefe, Bücher, Handvesten der Stadt, wie wenn sie eingetragen wären, bekräftigt sind, bey Straf für den, der dawider handelt von fünfzig Pfund Gold, halb der Reichskammer und halb der Stadt. So erzeugte dieser Kaiser seine vorzügliche Huld gegen uns.

(1395.) Aber dennoch hätte uns bald eben dieser Kaiser durch seine Begierde nach Geld in große Verlegenheit versetzt. Er ließ nämlich, aus seinem Gerichtshof zu Prag, an einen Ritter von Bodmann den Befehl ergehen, dem Conrad von Krain aufzu-

tragen, auf der Stadt Zürich Güter, in der Stadt und auf dem Land, den Städten, Dörfern und allen aufgezählten Muzungen derselben, bis auf Wunn Weide, 4000. Mark Silber aufzunehmen; thue er das nicht, so richte man zu ihm nach des Hofgerichts Rechten. Auf diesen angekündigten Befehl an Zürich sandte die Stadt eine Gesandtschaft an den Kaiser, und ließ der Stadt Freyheiten, die er selbst ertheilt, und die von andern Kaisern gegeben worden, vorstellen, und um Aufhebung dieses Befehls bitten. Es ist wahrscheinlich, daß die Stadt lieber eine Summe zur Beruhigung des Kaisers hingab, als so ihr ganzes Vermögen verpfänden ließ. Wie dem sey, die Gesandten erhielten einmal diesen Zweck und den urkundlichen Widerruf des ergangenen Befehls an den Pragischen Gerichtshof. So wenig bestand der Kaiser auf seinen einmal gethanen Befehlen; ob aus Huld gegen die Stadt, oder aus Besriedigung mit Gründen jeder Art, darüber läßt die Geschichte von dem Geschehenen nur Vermuthung zurück.

Allein dieses abgewandte Begehren des Kaisers weckte den in seiner Bemühung stillgestellten Ritter Conrad Krain auf, da vielleicht durch den aufgehobenen Befehl ihm einiger Nutzen abgieng, unsere Stadt vor den vielleicht auch erzörnten Gerichtshof vorzufordern, und seine Besoldung als Reichsvogt rechtlich zu verlangen. Vielleicht trat die gleiche Gesandtschaft vor, und begehrte, nach der Stadt Freyheiten, einem fremden Gerichte nicht unterworfen zu seyn. Da machten einige Ritter, die in dem Gerichte saßen, nach Einsicht der vorgebrachten Gründen, den Vor-

schlag: Dass Conrad von Krain seine Botschaft nach Zürich senden soll, wo man denn übereinkommen würde, was die Stadt ihm von der Vogtey zu bezahlen hätte. Geschähe es nicht, so sollten beyde Theile wieder für den Richter nach Prag kommen.

Da bevollmächtigte Conrad Krain, Hauptmann in Kempten, den Ritter Peter von St. Thybold, Schultheißen von Colmar, und Heinzeln den Donnersteiner, um die Vogtey Zürich zu thun und zu lassen, als wenn er selbst da wäre. Nun diese Schiedsrichter kamen selbst nach Zürich, und forderten von der Stadt, im Namen Conrads von Krain, von zwölf Jahren her, da er Vogt war, die Belohnung, die man eingezogen hätte. Und als die Borgenannten von Zürich, von all ihr Burger wegen, tugendlich und freundlich übereinkommen (so sagt die Urkunde) haben die Schiedsrichter von den Burgern von Zürich empfangen 200. Gulden guter und gäber an Gold und Gewicht; und so wird die Stadt von aller Ansprach Conrads von Krain losgesprochen. Da die Reichsvogtey in ihren Einkünften nie bestimmt war, und gegen dem Ende dieses Jahrhunderts weder so fleißig verwaltet, noch mit wirklicher Gegenwart erfüllt wurde, so konnte es leicht geschehen, dass das jährliche Einkommen, oder was man dafür hielt, einige Zeit ungesondert blieb. Aber diese schwache Summe, als Ersatz von zwölf Jahren, zeugte schon, dass diese sonst der Stadt unvertheile Stelle nicht lange mehr bestehen würde. Auch verdiente der Ansprecher mehrers nicht, da er so unbillig war, die Stadt an einem fremden Gericht zu suchen. Es findet sich ferners in

den Urkunden, woraus diese und die vorige Geschichte gezogen ist, keine Spur von diesem Vogt oder seinen Thaten, außer diesem Rechtsstand.

Noch ist zu bemerken, daß in diesem Jahr die Vogtey Wollishofen an den ältesten Burger, Johannes Stuki, um 110 fl. verkauft worden mit allen Lehen und mit hohen und niedern Gerichten. Der Verkäufer und vorherige Besitzer war Johannes Ebinhard, auch Burger von Zürich. Sollte nicht, bey dem Absterben dieses ältesten Burgers, der Stadt diese Erwerbung zugekommen seyn? Es findet sich aber vor diesem Kauf ein Lehenbrief von Bürgermeister und Rath, der, nach den erst neulich erlangten Rechten, im Namen des Reichs ausgestellt worden. Drey Jahre vorher ward diese Vogtey von einigen Manneszen um 100 Gulden an Ritter Johann von Seon, Burger von Zürich, und Heinrich Hapler von Winterthur verkauft. Diese beyden Lehenbriefe waren beynah die ersten, die nach der erlangten Freyheit ausgestellt worden.

(1396.) Kaiser Wenzel gab in diesem Jahr Jörgen von Rößlin, seinem getreuen Diener, den Gewalt, die Reichssteuer von der Stadt Zürich zu beziehen, ohne zu sagen, wie viel sie betrug. Der Bevollmächtigte forderte 300 Gulden; so habe es ihm der Kaiser angesagt. Allein der Rath konnte erweisen, daß nun viele Zeit nicht mehr als 100 Gulden gefordert und bezahlt worden. Auf diesen Erweis beruhigte sich der Ritter, und stellte über den Empfang seine Urkunde aus; das mag vielleicht auch, neben Andern, den Weg gebahnt haben, dieser lästigen Forderung,

42 Joh. Meyer von Knonau u. Heinrich Meiß,
die doch Niemandem viel betrug, einmal loszu:
werden.

Zehn Jahre nach dem ersten Burgerrecht des Stifts Einsiedeln ließ der Abt Ludwig von Thierstein das von seinen Vorfahren gemachte Burgerrecht durch Hug von Rosenegg, seinen Schreiber und Pfleger, erneuern. Er trug besonders diesem seinem Amtmann auf, die Veste Pfäffikon und andere Güter, und die Leute, so zum Stift gehören, zu übergeben, so daß die Veste der Stadt offen Haus seye; doch von dem Kosten und Schaden ist nichts gemeldet, wie in der vorigen Urkunde; dagegen ist versprochen, wartend und gehorsam zu seyn, und zwar nicht der Stadt Zürich allein, sondern auch ihren Helfern und Dienern. So suchte bald die abgelegene, damals noch schwächere Stift, bald die Stadt, ihre Bedürfnisse kennend, solche, Beyde beschützende Verbindungen zu erneuern. Sonderbar ist, daß da von keiner Steuer, die andere Bürger auch Stifter erlegen müßten, die Rede ist. Allein die Veste, dieses offne Haus, und der Zuzug der Leute, wog mehr als eine, auch wichtige Steuer auf.

Eben so machten in dem Jahr der Commenthur und die Johanniter-Brüder von Küssnacht ein Bürgerrecht mit der Stadt, auf die Weise, wie Commenthur und Brüder zu Klingnau im neun und vierzigsten Jahre vorher gemacht hatten, und verhießen auf St. Martins-Tag 4 fl. Steuer. Diese Verbindung, von schwächerer Leistung als die vorige, ward von dem Obersten Meister deutscher Lände bestätigt. Damals dachte man noch nicht, daß diese Besitzung einst, der

reinern Wahrheit zum Opfer, der Stadt übergeben würde.

So stimmen auch die Forscher zusammen, daß im gleichen Jahr durch den berühmten Gottfried Müller Ritter (der, so verhaft oder beneidet er vielleicht unterweilen war, doch seiner Vaterstadt manchen schönen Erwerb, von Land und Leuten, den er mit seinem Reichthum zu erhalten wußte, von Zeit zu Zeit zuzuwenden nie versäumt), die Vogten und Herrlichkeit zu Küssnacht Kaufweise von Zürich erhalten worden. Wer so viel Vortheil der Stadt zuwendet, sollte der nicht ein guter Bürger seyn? Und wir haben ihn in dieser Art von Unternehmen schon oft thätig bemerkt.

(1397.) Je näher man wichtigen Veränderungen kommt, je stiller wird oft der Gang der Zeit. Von diesem Jahr wird nichts gemeldet; vielleicht ist viel bedacht worden, das nachher in der That erscheint.

(1398.) In dem folgenden Jahr gab Kaiser Wenzel Georgen von Rosil, Grafen zu St. Urs, die Vollmacht, die Reichssteuer von 300. Gulden an Betrag einzuziehen. Aber der Rath bewies wiederum, und mit dem neuesten Beispiele, daß diese Steuer nur 100 fl. betrage. Darauf ward nach Befehl die Summe an den Angewiesenen erstattet, mit Erhalt seines Empfangscheins; vielleicht war der Kaiser müde, immer zu befehlen und immer zu ändern. Deshnahen mehr Neigung zur Entlassung.

Das alte Rathhaus, das vorher ganz hölzern war, ist in diesem Jahr abgebrochen worden, und ward der Antrag gemacht, das neue fester und kostlicher aufzuführen. Fast bis in die Mitte ward es von be-

hauenen Steinen aufgebauen, das Uebrige von Holz gemacht, an dem Ort ungesähr, wo das jehige steht. So wollte man der mehrern Unabhängigkeit frohnen, die bald bevorstuhnd.

Noch eine besondere Urkunde findet sich von diesem Jahr, die wegen ihres seltenen Inhalts und der naiven Sprache merkwürdig ist. Johannes Schwend, Burger von Zürich, bekennt: „Als ihm vor Zeiten, „von einer Thorheit wegen, etwas Strafe wiederfuhr, „wodurch die frommen, weisen Burgermeister, die „Räth und Burger von Zürich, seine lieben Herren „beschwert worden, darum sie ihn, durch seiner Freunde und anderer ehrbaren Leute Bitte, so gnädiglich gehalten, daß er ihnen mit Leib und Gut immerdar „Dienste zu thun gebunden sey; und weilen sie die „Sache desto freundlicher gegen ihn verliessen, so gelobt und schwört er für sich und seine Erben, der „Stadt Zürich mit seiner Veste Moßburg zu warten, „und gehorsam zu seyn zu allen ihren Sachen, und „soll die genannte Veste derer von Zürich und ihrer „Helfer und Diener offen Haus seyn, so oft sie dessen „nothdürftig sind, und wenn sie das begehren, darein „und daraus mögen sie ihre Sachen schaffen, wie „und welchen Weg sie wollten. Er soll auch bey dem „Eid, den er geschworen, besorgen für sich und seine „Knechte, und alle die, so dazu gut sind, daß diese „Veste in keine andere Hand komme, sondern daß sie „in seiner Gewalt bleibe, und seinen Herren von „Zürich damit warte, und sollen auch seine Knechte, „seine Diener und ander Gesind, ihr jeder, so oft sie „ändern, schwören, de i obgenannten von Zürich in

„diesen und andern Sachen gehorsam zu seyn, und
„bey ihren Eiden mit ihm besorgen, daß die Veste
„bey denen von Zürich bleibe und ihnen warte. Und
„da die Veste nicht sein eigen ist, sondern von Burk-
„hard von Schlatt, seinem Schwager, für 600 fl.
„seines Weibes Heimsteuer, und auch um den Kosten,
„so er die Veste gebauen und weiter baute, versezt
„und zu Handen gebracht ist: Wenn nun sein Schwa-
„ger, oder jemand ander, der Gewalt dazu hat, die
„Veste um die 600 fl. und Baukosten lösen wollte,
„das soll er der Stadt zur rechten Zeit verkünden,
„daß sie zu derselben sehe und sie besorgen möge,
„wie sie gut dünket, und soll ihr das wohl gönnen,
„und Steg und Weg dazu geben. Würde er aber
„wider diesen Brief handeln oder zu handeln verschaf-
„fen, und das kund würde, so soll denen von Zürich sein
„Leib und Gut verfallen seyn, und sollen sie ihn und
„all sein Gut angreisen und bekümmern mögen, mit
„oder ohne Gericht, bis ihnen ihr Schade gänzlich
„abgethan werde, und soll ihn oder sein Gut kein
„Recht noch Gericht, kein Bürgerrecht, kein Land-
„recht, kein Krieg noch Frieden, noch kein ander
„Sach, decken noch schirmen, oder denen von Zürich
„Schaden bringen“. (Geben und gesiegelt den 3.
Jenner). Diese seltene Urkunde hat viel Anmuthiges.
Vorerst erkennt Schwend seine Thorheit, womit die Stadt
beschwert worden; eine Bekennniß, die nicht allemal
so treu geschiehet. Ob er etwa bey der jüngsten Unruhe
gefehlt habe, oder sonst, ist nicht zu bestimmen.
Dann giebt er sich alle Mühe, seine Veste Moßburg
als ein offen Haus mit aller möglichen Ausbreitung

darzustellen. Mit den Seinigen will er denn besorgen, daß sie ihm und der Stadt bleibe. Zu dem Ende hin läßt er seine Knechte bis auf das Gesind alle schwören, und jede abändernde Dienerschaft soll es auch thun. Unterdessen eröffnet er doch, daß die Veste nicht sein Eigenthum, sondern seiner Frauen Heimsteuer sey, und Wiederlösung statt haben möchte. Geschähe das, so wollte er es der Stadt verkünden und ihr weiter helfen. Das Alles zeugt von seiner Treue und dem Werth, den er selbst und die Stadt auf eine solche Anstalt setzte, deren Gebrauch noch nie so ausführlich verheißen worden. Er sieht sich selbst, beym Uebertreten des Verheißenen, eine Strafe an Leib und Gut auf, die Sache noch mehr zu versichern.

(1400.) Dieses Jahr verkaufte Graf Donat von Toggenburg an Zürich die Vogtei Ehrlibach um 400. Gulden Rhein. mit aller Herrlichkeit und Mannschaft; er stellt darauf eine Urkunde aus, vermittelst deren er der Stadt Zürich die Einkünfte, so die Leut zu Ehrlibach an etwas Gelds, rothen Landweins, Hühnern, Steuern und Bußen schuldig waren, feierlich übergiebt, und die Einwohner von da aller Schuld an ihn selbst entladet. So waren die Grafen von Toggenburg für unsere Stadt, und hielten von Zeit zu Zeit derselben neue Erwerbungen zu, wie wir mehrere Beispiele vernehmen werden; was vielleicht, mehr als Alles, den Neid der Eidgenossen uns zuzog, da sie die Absicht bemerkten, von diesem bald ledigen Erbe noch einen Theil zu erwerben.

Dahin zielte, nachdem Graf Donat in dem Jahr verstorben war, das erneuerte Bürgerrecht mit Graf

Friedrich seinem Nachfolger, das in seinem Inhalt andere vergleichene Bürgerrechte übertrifft. Er nennt sich Graf von Toggenburg, Herr zu Uznach, zu Mayenfeld, zu Brettgäu und zu Tavos. Er habe das vorgenommen zum Besten seiner Städte, Schlössern, Festinen, Land und Leuten auf 18 Jahr: „Der Stadt Zürich zu allen ihren Nöthen zu helfen und zu warten, wie es ihr nothdürftig ist, dermaßen als wenn jegliche Sache ihn selber angieinge; und wenn sie mit ihrem Volk zu ihm ziehe, dasselbe soll sie in ihren Kosten thun, und soll er ihr Kauf um den Pfennig geben; und daß sie ihn und die Seinen schirme, und kein ungewöhnlich Wüstung drinn thue. So haben hinwieder die von Zürich verheißen, wer ihn angreife, wider die sollen sie ihm und den Seinigen rathen und helfen nach ihrem Vermögen. Wäre, daß einige seiner Städte, Festinen, Land und Leuten sich abwurfen und ungehorsam erzeigten, wider die sollen ihm die von Zürich getreulich helfen. Sie sollen auch keinen der Seinigen zu Bürger annehmen, denn mit seinem Willen, die ganze Zeit des Bürgerrechts, und ihn nicht hindern, seine Leute zu halten mit Schatzung, oder mit Anderm nach seinem Willen. Entstehnd ein Krieg, wo denn von beyden Theilen an Städten, Festinen, Land und Leuten erobert würde, wenn der von Zürich Panner dabein war, was dann gewonnen wird, das soll denen von Zürich gänzlich bleiben. Eroberte er aber in solchen Kriegen eine Stadt, Schloß, Weste, da der von Zürich Panner nicht dabein war, das soll ihm bleiben. Doch daß

„auf dem, so er gewonnen, der Stadt das Gleiche
„gebühre, wie auf andern seinen Besitzungen. Seinen
„Herren und Freunden möge er wohl dienen und hel-
„fen, doch nie wider die von Zürich, noch wider ihre
„Eidgenossen, so lange das Bürgerrecht währte.
„Würde er von Zürich gemahnt, während dem er
„den Freunden diente, so soll er doch ohne Verzug
„zu ihnen kommen und ihnen helfen. Wenn er sei-
„nen Freunden diente, und daraus ihm Schaden oder
„Nachtheil entstuhnd, soll das die von Zürich nichts
„angehen, und dafür nichts erduldet werden, sie thun
„es denn gern. Was von der Hülfe herkommt, so
„er den Freunden leistet, und den Frieden berührt,
„so Zürich mit Oestreich hat, da soll er Zürich hels-
„fen. Er möge sich auch mit andern Herren verbin-
„den, doch diesem Bürgerrecht, das allen andern
„vorgeht, ohne Schaden. Kein Lay soll den andern
„auf geistlich oder fremd Gericht laden, sondern ein
„jeder Recht suchen, wo der Ansprüchig gesessen, und
„da das Gericht suchen; erhielte ers nicht, so mag er es
„weiter suchen. Niemand soll man verhaften, als
„den rechten Schuldner. Vorbehalten ist, daß er
„selbst Niemandem vor dem Gericht Zürich gebunden
„sey zu antworten. Würde er sich mit großen Ver-
„gehen verschulden in der Stadt, soll er die Buß
„leiden, als andere eingesessene Bürger. Mit der
„von Zürich Geldschuld oder Steuer soll er nichts zu
„schaffen haben, außer mit Willen. Wenn auch die
„achtzehn Jahre ausgehen, soll er doch wie ein An-
„derer gleich gebunden seyn, so lang er das Burger-
„recht nicht außagt. Giebt er aber auf, so soll alles

„Verheißene aufgehebt seyn. Zürich behaltet den Kaiser vor; Friedrich den Bund mit dem Bischof von Chur“. (Geben den 20. Tag des ersten Herbstmonats). Dieses Bürgerrecht, das eher einem Bündniß gleicht, ist der erste Schritt nach dem sich einmal vorgesetzten Besitz des einst zu hinterlassenden Landes des Grafen, und zeugt von vieler Güte gegen die Stadt. Er räumt ihr Vieles ein, das sonst nicht in solchen Verbindungen begriffen war. Er macht ihnen alle seine Städte, Schlosser, Festungen zu öffnen Häusern, ohne Gegenrecht; er verspricht ihnen Hülfe, selbst wenn er Andern zu helfen im Begriff wäre; er verspricht ihnen die ganze Beute, wenn ihr Panner bey dem Auszug wäre; von einer Bürgerrechtssteuer ist keine Rede. Sie hofften mehr als dies einst zu erlangen. Die ganze Urkunde ist dem Geist und der Gesinnung gemäß, welche die von Toggenburg von Langem her gegen die Stadt Zürich in mehrern Verlegenheiten bewahrt haben. Aber, was heißt die gute Gesinnung eines Besitzers ohne eigne Nachkommen: schaft, ohne letzten Willen, der dennoch nicht allemal gültig ist?

Nun folgen die zwey wichtigsten Urkunden, welche Kaiser Wenzel an dem gleichen Tag gegeben, die unsere Stadt der immer beschwerlichen Aufsicht und jährlichen Abgabe entlastet, und wodurch das oft drückende Band mit dem deutschen Reiche, wo nicht zum größten Theil aufgehoben, doch um Vieles zu dessen nach und nach erfolgter Abstreifung beymetragen worden. In der ersten Urkunde bezeuget der Kaiser: „Dass die Stadt oft eines Vogts ermangelt, und die

„Bogten an Zinsen und jährlichen Renten so schwach
„worden, daß ein Vogt sich nicht mehr ernähren
„köinne. Damit nun dadurch in der Stadt Zürich
„kein Versäumen geschehen möge, so habe er für die
„Dienste, so die Stadt gethan und weiters thun
„werde, mit gutem Rath und rechtem Wissen, die
„Reichsvogten mit ihrer Zubehörde der Stadt über-
„geben, und befohlen mit römischer Königlicher Macht:
„Dß die Stadt, so oft sie will, oder es ihr füglich
„ist, einen Reichsvogt wählen und nehmen soll,
„und dieselbe Vogten mit ihrer Zuhörung fürbas
„immer von Unser und des Reichs wegen haben, be-
„siken und derselben mit Ruhe genießen möge und
„gebrauchen soll, von ihm und seinen Nachkommen
„an dem Reich ungehindert; und soll auch der er-
„nannte Vogt bey ihnen im Rath sitzen, so man
„über schädliche Leute und über das Blut richten
„will. Er will auch so dem Rath zu Zürich erlau-
„ben und gönnen, daß derselbe einem jeglichen Vogt,
„den er sezen werde, bey sich in der Stadt, so oft
„das geschiehet, den Bann, von seinem und des
„Reichs wegen, leihen solle und möge, also daß der-
„selbe Vogt über schädliche Leute, nach Erkenntniß
„des Mehrtheils des Raths, richten möge und solle
„über das Blut. Mit Urkunde des Brieß geben zu
„Prag an St. Johannis des Täufers Tag". So
fiel ein fremder Gewalt weg, der viel Gutes ver-
hindert und vielleicht nur wenig befördert hat, und
wurde dieser Gewalt der Stadt übertragen, solchen
durch einen ihrer Räthe unlästiger erfüllen zu lassen,
dem somit der Bann verleihen wurde. Der Rath,

der im Amt war, blieb immer allein sein Mitrichter; und bis auf unsere Zeiten wurde, bey jedem so bedenklischen Falle, dieser Freyheit, die man von Kaisern und Königen erworben, und des verliehenen Banns in dem Formular wirklich gedacht. Ich werde aber unten über die Reichsvogten des XIV. Jahrhunderts eine eigne Rücksicht nehmen. Nachdem nun diese Gewalt an die Stadt gelangt, wählte sie zuerst eigne Rathsglieder zu Reichsvögten; hernach ward diese Bemühung den jeweiligen Seckelmeistern, nach ihrer Kehr, besonders zugeeignet.

Aber der gleiche gegen unsere Stadt so wohlthätige Kaiser nahm uns noch eine Last ab, die uns drückte, die nie bestimmt war, und die der Kaiser nach Willkür gefordert, und dem und diesem seiner Diener angewiesen hat, der vielleicht oft mehr, als ihm vorgeschrieben war, forderte; ich meine die Reichssteuer, durch eine Urkunde, die am gleichen Tag, wie die vorige, ausgestellt ist. Als diese Entlassung geschah, mögen die Abgesandten unserer Stadt des Reichs schwankendes Oberhaupt in vieler Milde angetroffen haben, deren sie sich zu ihrem Endzweck bedienten. Der Kaiser Wenzel bezeuget nämlich: „Dass „er angesehen die treuen Dienste, so ihm die Stadt „oft und viel gethan; und damit sie der Bekümmernisse wegen, die sie berühren möchten, bey dem „Reich ruhiger erhalten werde, mit Rath und gutem „Wissen, die 100 Gulden, die sie jährlich zu thun, „und dem Reich zu geben schuldig war, ihr gegeben „und verschrieben, in Kraft dieses Briefs und Romischer Königlicher Macht, also dass sie die bemeldet“

„ten 100 Gulden in der Stadt von Reichs wegen
„aufheben, einnehmen, gebrauchen, und in ihren
„Nuken verwenden möge, von ihm und seinen Nach-
„kommen, Kaisern und Königen ungehindert, bis er
„oder seine Nachkommen ihr die 1000 Rhein. Gulden
„wieder bezahlt habe; wann aber er oder seine Nach-
„kommen die 100 Gulden jährlicher Gült wieder haben
„wollten, so soll die Stadt die wieder abtreten, so bald
„ihr die 1000 Gulden bezahlt werden, mit Urkund
„dieses Briefs, geben an gleichem Tag und Ort wie
„die vorige“. Wer immer die Unterhandlung über
beyde Angelegenheiten geführt, hat viele Klugheit an-
gewendet, besonders auch in dieser letzten Angelegens-
heit. Es war so eingeleitet, daß es schien, als ob
die Steuer nicht aufgehoben sey, sondern auf Wieder-
lösung des Hauptguts für die Summe der gewohnten
Steuer erhalten worden. Wer wird aber die Wie-
derlösung thun? Und so ist die Handlung nichts an-
ders, als eine gänzliche Aufhebung der Steuer, die
vorher uns immer nur an das Beschwerliche des
Reichsstandes erinnerte, oft doppelt, dreysach in Einem
Jahr abgenommen, oft für einige Jahr geschenkt
ward; oft durch die Bezieher der Summe mehrere
Beschwerde zuzog, da es entweder begierige Ritter
oder bedürftige Leute waren, die des Kaisers Hofstaat
besorgten oder Belohnung zu fordern hatten. Sollte
man noch rechnen, was von Kaiser Rudolf von Hab-
spurg an bis auf diese Befreyung von der Stadt ge-
geben worden (wie das in den Urkunden und, doch
vielleicht nicht Alles, darin liegt), so würde man
erstaunen über das damalige Vermögen der Stadt;

besonders wenn man noch das, was bey wiederholten Verpfändungsversuchen und bey so vielen erhaltenen Freyheiten, die nie ohne beträchtliche Kosten erhoben wurden, und was noch für angekaufte Herrschaften verwendet worden, in Betrachtung zieht.

Da vermittelst dieser beyden Urkunden wenigstens das Beschwerlichste von der Verbindung unsrer Stadt mit dem Reich, nämlich eine stete fremde Aufsicht inner den Mauern, und eine jährliche Abgabe hingenommen worden, mithin die allmälige Auflösung dieser Verbindung daraus hervorgegangen, außer daß bey günstigen Anlässen noch Kaiserliche Briebe zur Unterstützung gesucht wurden, oder (wie von Kaiser Siegmund und dem Concilium von Konstanz aus) wir durch wiederholte Befehle genöthiget worden, die Absicht seiner Rache zu erfüllen: So mag es jetzt nicht außer dem Wege seyn, die nähere Rücksicht zu nehmen, wie unsere Stadt in diese Verbindung gezogen worden, und was sie für Folgen in dem Fortgange der Zeit auf unsern Wohlstand gehabt habe. Wenn auch nicht schon Karl der Große durch seine Besitzungen umher, und durch seine Gegenwart den ersten Grund zu dieser Verbindung legte, so waren doch die beyden Stifte, in unsrer Stadt angeordnet, die nächste Veranlassung dazu. Oder wie sollte der Kaiser, seinen eignen Töchtern zu lieb, einen religiösen Wohnsitz und Anordnung eines Frauenstifts in der Stadt eingeräumt haben, mit großem Aufwand von Vergabungen, ohne dieselbe in eine Verbindung hinzuziehen, deren er, als das mächtigste Oberhaupt, vorstuhnd? Und war die ältere Chorherren-

stift von dem großen Stifter dieses Reichs schon beschenkt worden, so mußte Alles sich vereinigen, die Stadt in diese Verbindung einzuschließen. Doch geschah das Alles im Stillen, und ohne Verträge. Diesem Land noch mehr Festigkeit zu geben, kamen die Kaiser oft in die Stadt, die Thriegen in den Stiften zu besuchen, oder, nach alter Uebung, die hohen Feste in den Städten zu begehen. Dann gab man den früheren Kaisern Krieger für ihren Römerzug, und verstuhnd sich, zu den Heeren derselben unterweilen Hülfe zu liefern. Wie dem aber immer sey, und wie die Verbindung immer entstanden seyn mag, so ist es Pflicht und angenehm zugleich, da eine wesentliche Veränderung hierin erfolget, zurückzusehen, was sie unsrer Stadt gewesen, was sie für Vortheile mitgebracht, und worin sie der Stadt nachtheilig gewesen. Es ist allerdings nicht zu läugnen, Welch einen großen Werth man darauf setzte, daß diese Verbindung eine Art von Abhängigkeit ausmachte, die einem nach gänzlicher Freyheit hinsehenden Stand immer etwas zu wünschen übrig ließ, wiewohl er fühlen mußte, daß er noch zu einem eignen freyen Zustand zu schwach wäre. Allein, nachdem das Verein der eidgenössischen acht Kantone nicht nur anerkannt war, sondern in einem mit Muth errungenen Ansehen erschien, machte die Empfindung eines eignen wahren, nicht unbehülflichen Nutzens eine andere Stütze, von ferne her, weniger nothwendig. Ueber das waren der Kaiser huldrische Freyheitsbriefe, fast alle, so viel als von ihnen selbst eröffnete Pfade, zur Unabhängigkeit zu gelangen; jeder lösete ein Band auf, mit dem Reich, dem

diese Mächtigsten vorstanden. Es war also natürlich, daß unsere Stadt einmal dieser Verbindung sich zu entziehen suchen würde. Aber hat denn dieselbe nicht auch viel Gutes von dieser Verbindung erhalten? Der hohe Schutz, den sie von den obersten Häuptern des Reichs empfing, ist nicht zu verkennen, den wir mit mehr oder weniger Einfluß erfahren haben. Man gab uns zu höherer Ehre zuerst Reichsvögte aus fürstlichen Häusern, füraus von den Zähringern; und da die Gefahr für unsere Freyheit dabei größer zu werden begann, wenn uneingeschränkt ein hohes Fürstenhaus so viele Macht inner unsern Mauern ausübte, so vergab man diese Gewalt nur auf zwey Jahre, und dann auf fünf Jahre, nicht mehr dem nämlichen; und wenn Streit unter den Bewerbern des Kaiserthums entstuhnd, sollte die Macht stille stehen und von der Stadt verwaltet werden, was dann derselben öfters in den größten Unruhen zu statten kam, daß nämlich kein Fremder im Kampf für die alte und neue Regierung inner unsern Mauern ein Uebergewicht gäbe. So hatten die Freyheitsbriefe der Kaiser uns in Mehrerm der Freyheit näher gebracht; so wurden wir von fremden Gerichten befrent; und wie viel waren nicht dieser Gerichte, Land- und Hofgerichte um uns her! Selbst Geächtete des Reichs (so war der Kaiser Freyheit) durfte man nicht anhalten bey uns. So ward auch unsere neue Verfassung, daben nie kein Reichsvogt war, vom Kaiser ohne Widerrede bestätigt. Die Freyheitsbriefe, die wir besiken, fangen zwar alle nur mit Kaiser Rudolf von Habsburg an; aber ich zweifle nicht, daß es noch ältere gab. Denn er selbst,

in seinem wichtigsten Freyheitsbriefe, bezieht sich auf einen von einem der würdigsten Kaiser des Alterthums, Friederich II. gegebenen von gleichem Inhalt. Und was den Werth dieser Urkunden vermehrte, so durften sie den Nachfolgern im Reiche nur vorgelegt werden, so erhielt man ihre Bestätigung; oft noch mit vermehrtem Nachdruck. Dann gaben die Kaiser der Stadt neue Rechte, und damit Geschenke von Werth. Karl IV. gab, als Herrscher über See und Flüsse, uns den umliegenden See, den die Natur uns schon gegeben hatte. Eben dieser großmuthige Kaiser verlieh uns ein Landgericht, wie das zu Rothweil; eine Ehre zwar, die nicht lange bestand, und vielleicht nur wenige Urtheil gefällt hatte. Von größerm Belange dann war die Freyheit, alle Lehen drey Meilen um die Stadt durch Burgermeister und Rath vergeben zu lassen, was den Betreffenden behaglich und der Stadt Ehre und Nutzen brachte. Von der Art war ferner die Freyheit, die Adelichen um die Stadt her zu Bürfern anzunehmen, deren die meisten ihre Bestinen hatten, nach denen die Stadt als offnen Häusern sich sehnte. Auch war das ihrer innern Ruhe beförderlich, und gab ihr würdige Bürger. Das Alles und noch mehr gewährte der Verband des Reichs und der Kaiser Huld. Aber lästig war hingegen, einen fremden Adelichen; der mit dem übergebenen Gewalt trocken konnte, inner den Mauern zu haben; jährlich zu erwarten, wem des Reichs Oberhaupt, von höhern oder niedern Beamten, oft nur von Leuten, die des Kaisers Bedürfnisse anschafften oder besorgten, auftrüge, die Reichssteuer in ungleich bestimmter Summe,

milder oder härter, zu beziehen. Und wenn diese höchste Würde streitig war, so musste die Stadt, welchem immer sie anhieng, von dem aufgebrachten Gegner, oft vom Pabste, oft von beyden leiden; ohne zu gedenken, daß sie oft Völker in diesen Fehden dargeben musste, und daß solches Ungemach oft Jahre lang dauerte. Dann kam in unsren Zwisten mit Oestreich die Gewalt der Kaiser uns widrig entgegen, ward auch unser Feind, oder half Unterhandlungen zu begünstigen, die uns in größere Verlegenheit führten; ja so gar stand ein Kaiser der Belagerung unserer Stadt vor. Dann wurden wir den Verpfändungen ausgesetzt, die den Kaisern in Geldverlegenheiten aushelfen, uns aber die Freiheit so hinnehmen sollten, daß sie kaum mehr zu retten war; oder die Kaiser ließen sich herab, selbst mit den Städten Bündnisse zu schließen, die nicht versagt werden konnten, aber sie dennoch immer Gefahren aussekten. Und da die Vereinigung der Städte, als gleichgesinnter Brüder, die einst das ausrichtete, was Kaiser und Reich nicht vermochten, ihre Wanderer, und füraus Kaufleute, so die Messe besuchten, vor Gefahren zu retten, ihnen sichere Straßen und Schutz von räuberischen Anschlägen zu verschaffen, nicht mehr die vorige Macht erhielt, und die größte ihrer Vereinigungen, die zum Wunder so viele Städte in Ein Bündniß zusammengebracht, bald aufgelöst worden mit Kriegesmacht, so war die bestre Hülfe von gleichgesinnten Städten auch schwankend worden. So war es für die eidgenössischen Städte und Länder erwünschter, im engern Verein, abgesondert durch hohe Berge und Schluchten,

in unsren Thälern die eigne Wohlfahrt im Stillen zu befördern, und sich keinen andern Pflichten mehr hinzugeben, als denen, so das vereinte, das nähere Vaterland forderte; und das geschah am Ende des XIV. Jahrhunderts. Nicht daß wir vergessen hätten, was das Reich und seine würdigsten Häupter unserer Stadt in ihrer ersten schweren Lage erwiesen: Den Schutz und die Wohlthat der Kaiser, die Mithülfe der Städte zur innern Ruhe und Sicherheit der Straßen. Auch waren die Kaiser unserer Entlassung nicht nur nicht entgegen, sondern sie halfen uns dazu; und nachher war es ihnen nicht missfällig, gleiche Bündnisse mit den Eidgenossen einzugehen und ihre kräftige Hülfe zu suchen.

Da mit diesem Jahr die Reichsvogten zu Ende gieng, so erachte ich nicht überflüssig, einen Rückblick, wie ich am Ende des vorigen Jahrhunderts auf diese Verwaltung genommen, auch über dieses Jahrhundert ergehen zu lassen, und mit einem Blick zu übersehen, was sie nun in diesem Jahrhundert gewesen. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß jene Pflichten und Bemühungen, die wir bey der vormaligen Uebersicht angezeigt haben, sich auch in dem Gange dieses Jahrhunderts bestätigt gefunden. Zwar haben die zwey ersten Kaiser nach dem großen Zwischenreich, Rudolf von Habsburg und Adolf von Nassau, dieser Stelle, der eine den Glanz, der andre die feste Dauer benommen, da Kaiser Rudolf sie in den niedern Adel versicht, und Adolf von Nassau diesen Gewalt stillstellte, so lang ein Streit unter ungleich erwählten oder sonst streitigen Kaisern bestehet. Und wie oft entstanden,

wie lange dauerten unterweilen diese Streite? Wie viele Jahre währte es, daß Ludwig der Bayer mit Friedrich von Nestreich in vielen Schlachten sich maß, und siegte, und dennoch kein Friede zu finden war? Da ward die Stelle beynahe vergessen, und kam seither kaum mehr zur richtigen Verwaltung. Wir jürnten auch nicht, daß bey Veränderung der Staatsverfassung und den Unruhen darnach kein Reichsvogt vorhanden war, der vielleicht nur mehr das Aufbrausen genährt hatte. Indessen traten doch in einigen Zeiten die Reichsvögte, einige mit Ansehen und hohen Aufträgen der Kaiser, mit großem Gewicht, andere leiser und milder, und ohne starken Aufwand von Macht bey uns ein. Bey der Probe der Pfenninge, die von der Aebtissin gemünzet worden, stand der Reichsvogt der ganzen Handlung vor; nur wenn keiner da war, handelte der Rath, der immer gegenwärtig seyn mußte; ein anderer Reichsvogt ließ fremde Verbrecher durch seinen Sohn und Diener abfordern, verlangen, befehlen (so schwankend war die Sprache unterweilen), und er gab dem Rath eine Urkunde für den Empfang des Ausgelieferten. Bey einem Todesurtheil (dem einzigen, das sich findet) stand ein Untervogt dem bedenklichen Gerichte vor, und ein Bürgermeister mußte vor ihm stehen, und klagte den Verbrecher an. So schwankte zwischen dem Reichsvogt und dem Rath das höhere Ansehen, je nachdem der persönliche Charakter mehr Nachdruck gab oder entzog. Der Rath vertheidigte oft mit Kühnheit seine Rechte; und oft legte der Reichsvogt sich alle Gewalt eines kaiserlichen Beamten mit Uebermuth zu. So siegte Klugheit

und Festigkeit bald auf der, bald auf dieser Seite. Der Richtebrief wies schon dem Reichsvogt für sein Gericht den Ort an, ließ die Räthe in ihren Regierungsmonten keine Art von Verrichtung für ihn thun, wies dem Reichsvogt an, wo er bey dem Bezug, oder beym Rathschlag über die Steuer, benzuwohnen habe oder nicht. So war das Ansehen nicht immer gleich groß oder gleich wirksam. Es hatte vortreffliche Männer unter diesen Reichsvögten gegeben; und vor allen der letzte Herzog Rudolf von Habsburg. Dieser hatte bey seiner Gegenwart in der Stadt, mit seinem gefälligen Ohr, alle die Wünsche vernommen, die ihm die Stadt wegen ihrer Bedürfnisse vortrug, und dann bey seinem Schweher alles angewandt, für jeden Wunsch eine neue Freyheit zu erhalten, die der gute Vater ihm nicht versagte. Andere Reichsvögte wußten etwa die ungünstigen Gesinnungen der Kaiser zu besänftigen, die Stadt in Verlegenheiten oder bey allzustarken Forderungen, die man an sie machte, zu unterstützen, Ungnaden abzuwenden, und allzustarke Gefühle zu mäßigen. Indessen fiel gegen das Ende des Jahrhunderts diese Würde nach und nach in Schatten. Kaiser Wenzel sagt ja selbst in seiner Entlassungsurkunde, daß die Stelle lange unterlassen worden, und der letzte Reichsvogt forderte seine Belohnung von 12 Jahren her, die er gewiß bezogen hätte, wenn er in der Stadt sich aufgehalten hätte. Indessen hatte dieser letzte Reichsvogt uns nach Prag für das Hofgericht gefordert, und hätte beynah ein neues verderbliches Beispiel gegeben, die Stadt an fremde Gerichte zu führen, und ihr Verdruss zu machen, wenn es die

Ritter, die in dem Hofgericht sassen, nicht verhindert hätten. Aus diesem Allem (da die Stelle, von Fremden besetzt, unwillkommen, der Stadt unterweilen zu träglich und besöderlich, oft aber unsfruchtbar oder schädlich gewesen) erhellet, daß der Wunsch gerecht war, derselben entlastet zu werden; und der Kaiser verdient unsren Dank, der uns diese Beschwerde abnahm, so daß es der damaligen Obrigkeit angenehm vorkommen mußte, dieser fremden Verwaltung für immer enthoben zu seyn.

Darf ich noch ein wenig von dem Vorsteheramt reden, das unsrer Stadt in dem befestigten eidgenössischen Verein desto schätzbarer zukam? Nicht aus Eitelkeit geschieht es, sondern die erhaltenen Vorzüge dankbar und mit Mäßigung zu erkennen, die uns zu Theil worden, daß unser Stand die Ehre genossen, der erste unter den vereinigten gleichen Brüdern zu seyn. So ungewiß und schwankend oft die Gunst war, die wir genossen, so sehr die Stellung auch die Fehler, die, nach der Menschheit Loos, uns unterweilen besassen, ins stärkere Licht brachte, so kehrte doch die liebliche Gesinnung des Vertrauens bald wieder zurück. Das ist eine erfreuliche Erfahrung, die sich auf alle Zeiten des ersten lang dauernden Vereins erstrecket. Einmal bis an das Ende dieses Jahrhunderts wird sich kaum eine Urkunde finden, in welcher die Namen der Verbündeten genannt sind, wo unserer Stadt nicht zum ersten gedacht seyn. Die Vorsteher unsers Standes trachteten auch, durch Sorgfalt, Fleiß und Treue sich beliebt zu machen. Brunen fiel der erste Befall nur zu verschwenderisch zu; kein Wunder, daß er mußte

sinken, oft mehr als ers verdiente. Denn er hatte doch Großes, Unternehmendes in seinem Geiste, und ward auf schlüpfrige Stellen geführt, bis er fiel. Held Mannes war den Eidgenossen immer werth, und in nie verloschner Achtung blühete sein Name bis in den Tod. Einige waren nicht lange an der Stelle; Andre aus Uebereilung, die sie sich zu Schulden kommen lassen, verdrungen von ihrer eignen Stadt. Die beyden, so noch lebten, waren durch ihre Klugheit und ihre redlichen Thaten bey den Eidgenossen und bey ihrer Stadt beliebt. Habe ich von diesem Vorzug zu viel gesagt, so ist es auch das lektemal, daß ich davon reden werde.

Hier schließe ich dieses Buch; denn mit diesem Jahrhundert verlöschet eine Gewalt, die nicht mehr zurückkam, und endet ein Zeitpunkt der Einschränkung unsrer Freyheit; und mit dem eintretenden Jahrhundert geschehen wichtige Ereignisse, die uns vielen Segen im Anfang bereiteten, wo nachher die starke Begierde Anderer nach gleichen Vorzügen uns nahe dem größten Verderben gebracht. Dieses Gelingen und Misserfolgen verdient eine eigne Beschreibung.
